

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

15. AUGUST 1929

16. HEFT

Die soziologische Bedeutung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

Von Annemarie Hermsberg.

Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege arbeiten heute an vielen Stellen und auf vielen Gebieten teils nach planmäßiger Vereinbarung, teils aber auch ungeregelt nebeneinander her. Man hat keine eindeutige und befriedigende Meinung über ihr Verhältnis zueinander und über die speziellen Aufgaben beider. Die öffentliche Wohlfahrtspflege geht den Reibungsmöglichkeiten meist dadurch aus dem Wege, daß sie eine rein äußerliche Regelung trifft. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zieht sie die freie Wohlfahrtspflege zu den Ausschüssen heran, belegt ihre zahlreichen Anstalten und grenzt in Einzelfällen die sich überschneidenden Aufgaben gegeneinander ab. Auch auf seiten der freien Wohlfahrtspflege herrscht meist keine Klarheit über die grundsätzliche Stellung zueinander. Das Verlangen, in Form der Delegation ganze Aufgabengebiete übertragen zu bekommen, entspringt vielmehr dem Wunsche nach der reibungslosesten Form der Zusammenarbeit als nach endgültiger Grenzbestimmung. Auch die Tatsache, daß vielerorts öffentliche und freie Wohlfahrtspflege gut miteinander auskommen, darf nicht dazu verleiten, auf grundsätzliche Besinnung zu verzichten. Denn einmal ist das Maß öffentlicher Hilfe selbst an der üblichen ohnehin bescheidenen Lebenshaltung des Volkes gemessen so minimal, daß man schon deshalb die Hilfe freier Organisationen gern in Anspruch nimmt; zum anderen handelt es sich bei diesem reibungslosen Zusammenarbeiten tatsächlich oft nur um ein gutes Einvernehmen der führenden Persönlichkeiten beider Organisationen. Das soll gewiß nicht unterschätzt werden, kann sich aber jeden Tag ändern und ist keine grundsätzliche Lösung. Jedenfalls geschieht die bestehende Notteilung, wie gesagt, gleichsam von Fall zu Fall und ist, trotz reichsgesetzlicher Regelung, keineswegs befriedigend. Jedes neuartige Gebiet wohlfahrtspflegerischer Arbeit wird neu umstritten, das Problem der konfessionellen Betreuung ist immer noch

heiß umkämpft und die freien Organisationen heischen für ihre Arbeit wahllos Unterstützung vom Staat; der selbst nun auch seinerseits Wohlfahrtspflege treibt — das sind alles Tatsachen, die den Versuch einer grundsätzlichen Besinnung immer wieder erzwingen müssen. Will man nicht alles den zufälligen Konstellationen überlassen, so kann eine reinliche Abgrenzung von Arbeitsgebieten öffentlicher und freier Arbeit nur erfolgen, wenn man sich vorher über die besondere Art beider Klarheit verschafft hat. Aus ihrer Sonderart können dann vielleicht die speziellen Aufgaben jeder Gruppe abgeleitet werden; heute wird diese Frage meist beiseite geschoben mit dem Hinweis auf die andersartigen Methoden, die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege kraft ihrer besonderen Struktur anwenden müssen. Außerdem sagt man, die freie Wohlfahrtspflege sei in der Mittelbeschaffung und in der Ausübung der Arbeit freier. Auch gründe sie auf weltanschaulicher Basis — der Staat dagegen müsse neutral sein. Das hindere ihn in der freien Initiative, die man andererseits aber, besonders in der Erziehungsarbeit brauche. — Alle die Versuche, mit Hilfe von psychologischen Erklärungen, gewissermaßen aus dem Wesen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege ein für alle Mal ihr Verhältnis zueinander festzulegen, fassen die Situation viel zu statisch auf und verkennen, daß wir mitten in einer lebendigen Entwicklung stehen. Demgegenüber sei eine Betrachtungsweise erlaubt, die betont soziologische Erwägungen in den Vordergrund stellt.

Was bedeutet, soziologisch gesehen, öffentliche und freie Arbeit? Als öffentlich bezeichnen wir die Arbeit der Behörden, sei es des Reiches, der Länder, der Bezirke oder der Gemeinden, wie z. B. die Arbeit, die auf den Gerichten, in den Schulen oder von den Polizeibehörden getan wird. Wir sprechen aber auch von halböffentlichen Aufgaben und sogar davon, daß eine Sache öffentliche Bedeutung gewonnen hat. Was verstehen wir demnach unter dem Worte öffentlich? Sehen wir uns die oben genannten Organe und ihre Einrichtungen an und betrachten wir ihre Aufgaben näher, so fällt uns eins vor allem auf: die Aufgabe aller öffentlichen Arbeit ist allgemeiner Art, das heißt, sie kommt allen denen zugute, die in einem Gemeinwesen wohnen und bestimmte allgemeine Voraussetzungen erfüllen. Alle Kinder kommen zur Schule, alle abhängigen Arbeitnehmer unterstehen der Versicherung, alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kommen vor das Arbeitsgericht — und auch das höhere Schulwesen wäre in weit stärkerem Maße eine öffentliche Angelegenheit, wenn es wirklich alle Begabten erfaßte und alle nicht Begabten von sich fern hielte. Auch die Kirche war einmal eine öffentliche Angelegenheit, ihrerzeit sogar die dominierende, und zehrt heute noch von diesem Ansehen. Öffentliche Arbeiten sind nicht auf bestimmte Einzelmenschen gerichtet, sondern auf die große anonyme Zahl derer, die nach bestimmten allgemeinen Be-

dingungen — schulpflichtiges Alter, abhängige Arbeit, Hilfsbedürftigkeit — öffentlichen Schutz genießen. Allgemeinheit und Gleichheit sind somit ein wesentliches Merkmal öffentlicher Arbeit: Allgemeinheit*) in bezug auf den Menschenkreis, Gleichheit in bezug auf die Art der öffentlichen Hilfe oder, von der anderen Seite gesehen, der öffentlichen Arbeit. Das Maß der Hilfe richtet sich zwar nicht immer absolut nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit, sondern es wird, entsprechend den das Wirtschaftsleben durchziehenden Grundsätzen, meist Leistung und Gegenleistung gegeneinander verrechnet. Das setzt in etwas das Ansehen dieser Aufgaben herab. Öffentliche Arbeit ist eben in vollem Umfang und in vollkommener Weise nur möglich in einem wahrhaft demokratischen Gemeinwesen, in dem jeder einzelne nicht nur formal-politisch dem anderen gleichgestellt ist.

Wir wissen es alle nur zu genau, daß es heute eine solche volle von einem einheitlichen Geist der Gemeinsamkeit getragene öffentliche Arbeit nicht gibt. Wir haben zwar ein öffentliches Leben in der Gesamtheit, in der wir leben, aber es ist zerrissen und verworren und läßt öffentliche Arbeit nur in geringem Umfang zu. Auf keinem wichtigen Lebensgebiete gibt es heute eine allseitig geachtete Meinung über grundsätzlich wichtige Entscheidungen. In Rechtsfragen sowohl wie in der Wirtschaftspolitik, in der Erziehungsarbeit und in der Kunst — überall gehen die Meinungen über das Soll und Kann weit auseinander. Man denke nur an die Setzung des neuen Strafrechts und an den Kampf um die Einheitsschule. Erst recht in der Wohlfahrtspflege kann man nur in sehr bedingtem Maße von öffentlicher Arbeit im Sinne des allgemeinen Wohles sprechen. Einmal zeugt jeder Blick in die Fürsorgeerziehungsanstalten und jeder Einblick in die Kreise der Hilfsbedürftigen täglich aufs neue von der gesellschaftlichen Spaltung in Klassen und zum anderen nimmt die öffentliche Wohlfahrtspflege, die erst auf eine zehnjährige Entwicklung zurückblicken kann, in der Reihe öffentlicher Arbeiten einen sehr bescheidenen Platz ein. Sie hat die undankbare Aufgabe, die Menschen zu versorgen, die aus irgendwelchen Gründen nicht selbst für sich sorgen können und sonst an kein helfendes Organ, sei es z. B. an die Versicherung als Kranke oder Erwerbslose, an den Staat als pensionierte Beamte oder an die Familie als An-

*) Anmerkung: Auf die öffentliche Wohlfahrtspflege für Ausländer soll in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden. Man kann angesichts ihrer gewissermaßen einen juristischen und einen soziologischen Begriff der Öffentlichkeit unterscheiden. Juristisch gesehen umfaßt ein Staat nur die Menschen, die seine Staatsangehörigkeit besitzen, soziologisch gesehen dagegen alle die, deren Lebenskreis mit dem des Gemeinwesens zusammenfällt, die also z. B. Familie, Arbeit und Wohnung dort haben und sich nicht nur vorübergehend eines ganz bestimmten und einmaligen Zweckes wegen dort aufhalten. Auch hier neigt die Meinung zunehmend der soziologischen Auffassung zu.

gehörige einen Anspruch haben. Zumeist ist öffentliche Wohlfahrtspflege nur auf diese Hilfsstellung beschränkt. Wo sie darüber hinaus aufbauende Arbeit leistet, gewinnt sie auch gleich in stärkerem Maße das Interesse der Öffentlichkeit. So ereifert man sich z. B. in zunehmendem Maße für die Gestaltung der Fürsorgeerziehung, eines Teilgebietes der Jugendwohlfahrt. Aber im übrigen wünschen wohl alle in der Fürsorge arbeitenden Menschen eine stärkere Anteilnahme aller an der Gestaltung dieser öffentlichen Arbeit.

Wenn man die geschichtliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte überblickt, so gewahrt man, daß das gesellschaftliche Leben im zunehmenden Maße öffentliches Aussehen gewinnt; das heißt, es werden immer mehr Aufgaben in den Lichtkreis der Öffentlichkeit hineingezogen. Die Entwicklung von der Einzel- zur Amtsvormundschaft, das Arbeitsrecht, die Ehe-, Sexual- und Erziehungsberatungsstellen, der zunehmende Schutz für Mutter und Kind, die zahllosen öffentlichen Berufsausbildungsmöglichkeiten und vieles andere mehr beweisen das zur Genüge. Diese Tendenz ist nicht irgendwie künstlich geschaffen worden, sondern liegt vielmehr in den sozialen Gegebenheiten unserer Zeit beschlossen, die den einzelnen in das öffentliche Leben hineinzwingt — man denke nur an die Entwicklung und die Bedeutung der Frauenerwerbsarbeit. Die große Masse der einzelnen ist in großen Gruppen durch den werdenden Kapitalismus egalisiert worden und diese Egalisierung begünstigt und erzwingt geradezu öffentliche Arbeit zum Schutze derer, die in den Fabriken und den Bureaus nicht mehr genug Schutz und Hilfe finden.

Das öffentliche Leben hat sein Maß und sein Ansehen im Laufe der Zeit oft geändert. Stete Verhältnisse lassen es wachsen, rascher Wechsel schwächt es. Dieses Auf und Nieder wird verständlich, wenn man sich die besondere Aufgabe öffentlicher Arbeit vergegenwärtigt. Soll sie allen wirkenden Ansprüchen einer Gesamtheit von Menschen gerecht werden, so wird sie in dem Augenblick fraglich, indem das Gemeinwesen großen unwälzenden Veränderungen ausgesetzt und dadurch selbst in Frage gestellt ist. Neue Ansprüche tauchen auf, alte vergehen und in diesem Wandel wird das öffentliche Leben als der Ausdruck eines Zusammenwirkens aller zerstört. Nur langsam bildet sich dann im Kampf des Neuen mit dem Alten ein neues öffentliches Leben, indem es tastend an die neuen Aufgaben herangeht. So gab es z. B. in der Blütezeit des Handwerks innerhalb der Grenzen, die ihm gesetzt waren — in der Stadt — ein breites, öffentliches Leben. Als das Handwerk die wachsenden Aufgaben nicht mehr erfüllen konnte und mit dem Kapitalismus eine neue soziale Ordnung entstand, verlor das öffentliche Leben seine Geltung. Denn die neue Gesellschaft kämpfte um Aufhebung aller mittelalterlichen Bindungen auf allen Gebieten und schuf sich im 19. Jahrhundert die politische und wirtschaftliche Idee des Libe-

ralismus, der im berechtigten Kampf gegen die nicht mehr fruchtbaren Reste mittelalterlicher Bindungen allen öffentlichen Bindungen widerstrebt und den Staat, den ersten Sachwalter öffentlichen Lebens, in die Rolle eines „Nachtwächters“ zwängte. Wenn der Kapitalismus allen in dem Gemeinwesen lebenden Menschen gerecht geworden wäre, so wäre ein neues öffentliches Leben gleichsam von selbst mit der neuen Ordnung entstanden. Daß das nicht der Fall war, ist sattsam bekannt. Die Klassen marschieren getrennt, verschiedenen Zielen entgegen, obwohl sie in demselben Gemeinwesen doch aufeinander angewiesen sind. Jede versucht von sich aus das öffentliche Leben zu beherrschen, jede will mit ihren Zielen das Ganze erfüllen. — Auch die Wohlfahrtspflege der damaligen Zeit trug den Stempel liberalistischer Denkungsart auf der Stirn, und hat sich noch immer nicht ganz frei davon gemacht. Für sie war die Verbindung mit dem Liberalismus geradezu vernichtend. Nach der liberalen Auffassung des laissez faire (Gehelassens) wurde Wohlfahrtspflege Armenpflege in einer Zeit, in der die helfende Kraft der Familie versagte; Armut wurde individuelle Not, ja individuelle Schuld, während abhängige und damit unsichere Arbeit wuchs; Armenpflege wurde im Rahmen eines sehr armseligen Existenzminimums von der oberen Schicht, die die Öffentlichkeit beherrschte, der unteren gegeben, und man verwehrte dem, der öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte, sogar die Teilnahme am öffentlichen Leben durch Entzug des Wahlrechts.

Diese Entwicklung im 19. Jahrhundert hat nun eine Folge gehabt, die sowohl für das politische Leben wie auch für die Wohlfahrtspflege von Wichtigkeit ist. Denn mit dem Schwinden öffentlicher Arbeit und öffentlichen Ansehens gewinnt die freie Arbeit jedweder Art eine besondere Bedeutung, gleichgültig, ob es sich um die entstehenden politischen Parteien, die Gewerkschaften oder die wohlfahrtspflegerischen Organisationen handelt. Diese freie Arbeit hat die Aufgabe, das zu leisten, was der Staat als erster Sachwalter öffentlicher Arbeit mangelnden Willens und mangelnder Wirkungsmöglichkeiten wegen nicht zu leisten vermag; nur mit dem Unterschied, daß die freie Arbeit im öffentlichen Leben oft aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzt ist, die oft in entgegengesetzter Richtung verlaufen. — In solcher Zeit der freien Arbeit werden die verschiedenartigen Weltanschauungen der sichtbare Ausdruck der Eigenliebigkeit der Teile vor dem Ganzen; jede erhebt dabei den Anspruch umfassend zu sein; das heißt jede Weltanschauung hat die Tendenz, einmal alle wichtigen Erscheinungen im Leben wertend ihrem System einzuordnen und zum anderen die allgemein geltende Anschauung zu werden. Jede tritt werbend an die Menschen heran und will allen ihren Lebenswerten gerecht werden. — Durch dieses Streben nach Allgemeinheit gewinnen die richtungweisenden Weltanschauungen naturgemäß eine große Bedeutung. Um ihren Wert

oder Unwert kämpfen die Parteien, und es ist, praktisch gesehen, leichter, sich für oder gegen etwas Neues, noch Umstrittenes zu entscheiden, wenn man sieht, wie die große Linie läuft. So ist es z. B. leichter, sich innerhalb der Wohlfahrtspflege für oder gegen die Amtsvormundschaft zu entscheiden, wenn man weiß, daß einmal die Amtsvormundschaft in viel stärkerem Maße eine öffentliche Angelegenheit ist als die Einzelvormundschaft, und wenn man sich zum anderen darüber klar ist, daß die eigene Weltanschauung dieser Tendenz zum öffentlichen Leben freundlich oder abwehrend gegenübersteht. Die Weltanschauungen gewinnen also eine tiefere Bedeutung im Kampf um ein neues öffentliches Gemeinwesen, um das ja alle mit inhaltlich verschiedenen Zielen kämpfen; und dieser Kampf der Gruppen ist notwendig in einem Klassengemeinwesen, weil keine Klasse die Interessen der anderen will; da müssen die Teile sprechen, wo das Ganze nichts gilt.

Wir befinden uns heute, wie eingangs gesagt, in einer Zeit, in der sowohl öffentliche wie auch freie Arbeit gilt. Wir leben in einer Zeit, die einer Epoche sprunghafter Entwicklung folgt und nun nach stärkerer Gebundenheit sucht. Ein Gemeinwesen kann nicht fortdauernd im raschen Wechsel existieren. Dann verbraucht es sich bald. Es muß — soll es Bestand haben, immer wieder fest Wurzeln schlagen können. Wir haben heute keine allgemein anerkannten Bindungen, wir suchen aber nach Formen, die wiederum umfassender sind. So haben wir auf der einen Seite die sich regende Öffentlichkeit, zu der jeder zunehmend gehört — und auf der anderen Seite die freien Organisationen, die auch in solcher Uebergangszeit ihre besondere Bestimmung haben. Denn ein nur schwaches öffentliches Leben braucht die Tätigkeit freier Organisationen, weil es durch ihre Arbeit entscheidend bestimmt und belebt wird. — Der Staat erkennt sie daher in solchen Zeiten des Uebergangs als gleichberechtigt nebeneinander an und verleiht ihnen auf diese Weise ein moralisches Gewicht, läßt ihnen aber auch eine moralische Verantwortung für das öffentliche Wohl auf. Solche Zusammenarbeit öffentlicher Organe und freier Organisationen kennen wir heute in zahllosen Fällen. Die politische Arbeit in den Parlamenten, die Heranziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nebst ihren wirtschaftlichen Organisationen zu den Schlichtungsausschüssen, dem Reichswirtschaftsrat, dem Internationalen Arbeitsamt, und anderes mehr entspricht diesen Grundsätzen der Gleichberechtigung. Die freien Organisationen sollen durch ihre Mitarbeit die öffentliche Arbeit fördern und ausbauen — auch entscheidend beeinflussen — das ist der Sinn dieser von kurzichtigen Interessen allerdings oft unnebelten Mitarbeit.

Auch in der Wohlfahrtspflege gelten öffentliche und freie Arbeit. Als sich in den letzten Jahren vor dem Krieg und in verstärktem Maße in und nach dem Kriege das öffentliche Gewissen auch in der

Wohlfahrtspflege zu regen begann, und man eine öffentliche Arbeit aufbaute, da stand man der freien Arbeit gegenüber. Die Schwierigkeiten lagen auf der Hand. Gesetzesmäßig ist der Vorrang der öffentlichen Wohlfahrtspflege zugesprochen worden; die freie dagegen hat das Traditionsgut langer Zeiten auf ihrer Seite. Der Staat wurde ihren Ansprüchen gerecht, indem er ihre Mitarbeit achtete, wünschte und sie vor allem moralisch anerkannte. Letzteres geschah in der Form der Anerkennung der sieben Spitzenverbände. Diese Anerkennung soll den Willen der heute noch so blutleeren Öffentlichkeit ausdrücken, die freie Organisation zu achten als Träger einer Weltanschauung, die wichtig genug ist, um auch ihr Teil zu dem Ganzen beizutragen. Die Verbände sollen ein bestimmtes geistiges Gut bewahren und weiter tragen; so ist es wohl verständlich, daß die innere Mission, der Caritasverband und die israelitische Wohlfahrtspflege ihre besondere Anerkennung bekommen — es ist auch noch zu begreifen, daß das Rote Kreuz auf Grund seiner Entwicklung diese Anerkennung erfahren hat — aber es ist schlechthin unverständlich, daß in diesem Zusammenhang auch der fünfte Verband anerkannt worden ist. Er mag als Organisation eine große Bedeutung haben — als Träger einer besonderen Weltanschauung ist er nicht zu verstehen, und darum ist diese Anerkennung im Zusammenhang mit der der anderen Spitzenverbände, die ausgesprochene Träger einer besonderen weltanschaulichen Richtung sind, unberechtigt; denn nur wenn die Verbände als Träger einer Weltanschauung, nicht als Vertreter bestimmter Einzelinteressen vom Reich anerkannt werden, hat diese Anerkennung einen moralischen Sinn. Auch die besondere Anerkennung der christlichen Arbeiterschaft neben der Inneren Mission und dem Caritasverband wirkt befremdend und läßt dem Außenstehenden nur den Schluß zu, daß die soziologische Gruppierung nach Klassen sich auch in der christlichen Gedankenwelt Bahn bricht. Diese Inkonsequenzen des staatlichen Verhaltens sind nur zu verstehen aus der allgemeinen Unklarheit über das Verhältnis öffentlicher zu freier Wohlfahrtspflege.

Im wesentlichen ringen heute in der wohlfahrtspflegerischen Arbeit zwei Weltanschauungen um Geltung: die sozialistische und die christliche. Die erste, entstanden in der gesellschaftlichen Zerrissenheit des sich entwickelnden Kapitalismus, suchte den Liberalismus wie in der Wirtschaft und in der Politik auch in der Wohlfahrtspflege zu überwinden. Die andere, vorkapitalistisch, glaubt über der gesellschaftlichen Entwicklung zu stehen und nimmt zu den sozialen Gegebenheiten unserer Zeit eine unklare, sich oft widersprechende Stellung ein. Sie erkennt die sozialen Gegensätze weltanschauungsgemäß nicht an, während die Träger sozialistischer Weltanschauung sie zum kritischen Ausgangspunkt für alles neue Wollen nehmen. Beide Weltanschauungen erheben den Anspruch, umfassend zu sein; beide sind mit dem gegen-

wärtigen Gesamtleben nicht zufrieden und erstreben eine neue Ordnung, in die sie alle Menschen eines Gemeinwesens einbeziehen wollen. Diese sehen dieses Ziel erfüllt in der christlichen Gemeinschaft, jene im Sozialismus. Man kann bei dieser soziologischen Betrachtung auch die christlichen Organisationen in der Wohlfahrtspflege als weltanschauliche Organisationen bezeichnen und die übliche Gegenüberstellung von konfessionellen und weltanschaulichen Organisationen fallen lassen. Denn die christlichen Organisationen unterscheiden sich von den anderen weltlichen Organisationen im Grunde nicht dadurch, daß sie eine bestimmte Konfession vertreten, die eine völlig andere Lebensauffassung schafft; vielmehr ist das Christentum auch Weltanschauung geworden, die Parteien, Gewerkschaften, Erziehungsorganisationen und andere weltliche Einrichtungen für sich in Anspruch nehmen. Stände das Christentum der Kirche wirklich überzeitlich über den gesellschaftlichen Geschehnissen, so wäre sein Gehalt in der kapitalistischen Entwicklung nicht so restlos verschüttet worden, wie es tatsächlich der Fall ist.

Christliche und sozialistische Weltanschauung treten also in der Wohlfahrtspflege der öffentlichen gegenüber und haben als freie Arbeit in Zeiten wachsenden öffentlichen Lebens die oben dargelegte Aufgabe: das öffentliche Leben, das aus eigener Kraft noch nicht allen Lebenswerten gerecht werden kann, zu bereichern. Beide erheben den Anspruch, für das Gemeinwohl nach besten Kräften zu sorgen und den Gehalt ihrer Arbeit zum Inhalt öffentlicher Arbeit zu machen. Wenn nun auch beide Richtungen diesen absoluten Anspruch erheben, so unterscheiden sie sich doch wesentlich in der Art, wie sie ihn geltend machen und in dem Ziel, das sie selbst letztlich ihrer Arbeit setzen. Die christliche Wohlfahrtspflege sucht sich gleichberechtigt neben die öffentliche Arbeit zu stellen. Sie zieht jene eingangs erwähnten Unterschiede zwischen freier und öffentlicher Arbeit, indem sie das Verhältnis beider zueinander als statisch und feststehend bezeichnet; sie glaubt ferner nur dort dem Staate die Arbeit überlassen zu sollen, wo ihre eigenen Mittel und Werkzeuge nicht ausreichen, und wo sie vom Staat keine Zuschüsse zu erwarten hat. Die augenblickliche Kräfteverteilung wird zum Ausgangspunkt genommen für eine grundsätzliche Scheidung. Die Tatsache jedoch, daß dieser Zustand nur labil ist und immer von neuem fraglich gemacht wird, beweist zur Genüge, daß man hier nicht von einer grundsätzlichen Klärung sprechen kann. — Demgegenüber nimmt die Arbeiterwohlfahrt betont eine andere Stellung zur öffentlichen Arbeit ein. Diese ist nur zu verstehen, wenn man die Arbeiterwohlfahrt als einen Teil der großen sozialistischen Bewegung nimmt, deren Aufgabe es ist, eine Ordnung zu schaffen, die auch denen gerecht wird, die nur die Nachteile der mächtigen kapitalistischen Entwicklung zu spüren hatten. Der Sozialismus muß im Ziel ebenso wie andere freie Arbeit auf ein umfassendes öffentliches Leben

hinarbeiten. Die Tatsache, daß er als Massenorganisation das in allen seinen Teilen tut, gibt ihm eine besondere Berechtigung zu diesem Anspruch. Partei und Gewerkschaften begannen diesen Kampf, die Arbeiterwohlfahrt und andere Kulturorganisationen treten ihnen zur Seite. Die Stellung dieser sozialistischen Bewegung zum bestehenden öffentlichen Leben ist, soziologisch gesehen, überall die gleiche. Für die Arbeiterwohlfahrt gilt es, öffentliche Arbeit überall da zu stärken, wo sie in einer Weise zu arbeiten beginnt, die allen Menschen eines Gemeinwesens unter bestimmten allgemeinen Bedingungen zugute kommt. Das heißt ins Soziologische übersetzt: Die Arbeiterwohlfahrt sieht in diesem heute bestehenden Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Arbeit nur den Beweis der Unzulänglichkeit der gesellschaftlichen Zusammenhänge. Sie erkennt das Verhältnis beider als ein dynamisches an. Sie stützt die Tendenz des öffentlichen Lebens, seine Basis zu verbreitern und zu vertiefen. Weil aber das Ziel einer umfassenden öffentlichen Arbeit auch in der Wohlfahrtspflege noch nicht erreicht ist, und weil auch hier die gesellschaftliche Zerrissenheit deutlich wird, hat die Arbeiterwohlfahrt eine doppelte Aufgabe gegenüber der öffentlichen Arbeit. Einmal fördert sie, wie gesagt, diese Arbeit, wo es nur angeht, identifiziert sich also gleichsam mit ihr; zum anderen aber bleibt sie freie Arbeit, unterscheidet sich also sowohl organisatorisch wie auch ideell von der öffentlichen Arbeit. Das tut sie mit denselben Gründen, mit denen es auch die anderen freien Organisationen tun: nämlich um die Ansprüche derer zu wahren, die man vertritt, bis endlich ein Gemeinwesen allen in ihm lebenden Menschen gerecht werden kann. Freilich hat dieser Anspruch der Arbeiterwohlfahrt mehr Recht auf Geltung wie irgendein anderer. Die christliche Weltanschauung kämpft weder organisatorisch noch ideell gesehen so umfassend um ein neues Gemeinwesen wie etwa die sozialistische. Sie hat mehr zu verteidigen als zu erobern und beschränkt sich im wesentlichen auf den Kampf um Wiedergewinnung verlorenen Geländes. Das entspricht ja auch ihrer historischen Tradition. — Sie verkennt aber zweifellos die soziologische Situation, wenn sie die augenblickliche Kräfteverteilung zwischen öffentlicher und freier Arbeit als endgültige Klärung nimmt. Auch zeigen sich Widersprüche in dem Ziel, das der Arbeit gesetzt wird. Denn man kann nicht wollen, daß auf der einen Seite die öffentliche Arbeit den Gehalt der eigenen Arbeit in sich aufnimmt, daß also öffentliche und freie Arbeit gleichsam identisch werden und zum anderen meinen, daß trotzdem öffentliche und freie Arbeit nebeneinander bestehen bleiben sollen. Entweder wird allmählich in der Wohlfahrtspflege ein Geist und ein Organ — oder die freie Arbeit hat grundsätzlich ihre Sonderbestimmung; dann darf sie aber nicht den Anspruch erheben, allgemeingültig zu sein und umfassend zu werden. Es steckt hier ein Widerspruch in der christlichen Weltanschauung,

die einmal den allgemeinen Zug zur Öffentlichkeit mitmachen muß und zum anderen sich doch letztlich unterscheiden will. Sie läuft dabei Gefahr, mehr zu verlieren als nötig ist. Denn es ist sicher, daß eine umfassende öffentliche wohlfahrtspflegerische Arbeit selbstverständlich auch christliche Kulturelemente in sich aufnimmt, um so mehr, je bereitwilliger die christliche Wohlfahrtspflege sich ihr bietet. Demgegenüber ist die Haltung der Arbeiterwohlfahrt praktisch-politisch gesehen zwar zwiespältig, grundsätzlich gesehen aber einheitlich, weil sie ein Ziel will, das sich mit öffentlicher Wohlfahrtsarbeit identifiziert und sich nur soweit von ihr unterscheidet, als diese öffentliche Arbeit noch nicht in umfassender Weise an demokratischen Grundsätzen orientiert ist.

Naturgemäß ist diese doppelte Haltung der gesamten sozialistischen Bewegung der öffentlichen Gewalt gegenüber, die am klarsten in der Stellung zum Staat in Erscheinung tritt, nicht immer einfach zu verteidigen. Wenn man einmal grundsätzlich eine neue Ordnung will und zum anderen weiß, daß ein wachsendes öffentliches Leben Vorbereitung für diese Ordnung ist, so liegt es nicht immer klar zutage, wo man einerseits freie Arbeit und seine freie Stellung der öffentlichen Arbeit gegenüber zu betonen hat, und wo man sich andererseits schützend vor die öffentliche Wohlfahrtspflege stellen muß. Nicht alles, was heute von öffentlichen Körperschaften getan wird, geschieht im umfassenden öffentlichen Interesse. Und es bleibt dann der freien Arbeit nichts weiter übrig als ihre eigenen Ziele der öffentlichen Arbeit gegenüber zu behaupten. Man denke hier nur wiederum an das höhere Schulwesen. Natürlich kann man darum kämpfen, es zu erobern auch für die, die ihrer sozialen Herkunft wegen keinen Anspruch darauf haben, aber es hat keinen Zweck es zu verteidigen, solange es die „natürliche Auswahl“ nur den Wohlhabenden gestattet, ihre Kinder auf höhere Schulen zu schicken.

In der Wohlfahrtspflege nimmt die Arbeiterwohlfahrt für die sozialistische Bewegung diese zwiefache Stellung ein, indem sie einmal grundsätzlich öffentliche Arbeit stützt, zum anderen sich aber überall dort als freie Arbeit behauptet, wo es gilt, öffentliche Arbeit überhaupt erst vorzubereiten. Sie ist sich auch dessen bewußt, daß wohlfahrtspflegerische Arbeit im demokratischen Sinn nur geleistet werden kann, wenn man Sozialarbeiter aus allen Schichten des Volkes zu der Arbeit heranzieht. Sie kämpft um diese stärkere Hinzulassung breiter Volksschichten zu den wohlfahrtspflegerischen Berufen, damit die Auslese eine um so bessere wird. So gewinnen die Unterschiede zwischen öffentlicher und freier Arbeit nur relative Bedeutung. Es gibt keine besonderen Aufgaben für die eine oder die andere. Auch der Unterschied in den Arbeitsmethoden besteht nicht in einer Weise, die etwa eine grundsätzliche Unterscheidung beider nötig machte. Das Wort neutral verliert seine Schrecken, denn die Ansicht, daß der Staat

keine Erziehungsarbeit leisten könne, ist heute schon durch Beispiel im einzelnen überwunden, obwohl wir erst am Anfang dieser Entwicklung stehen. Die Frage konfessioneller Erziehung hat, soziologisch gesehen, auch einen anderen Sinn, als ihr die Träger der christlichen Wohlfahrtspflege zuschreiben. Es ist naturgemäß leicht, eine Jahrhunderte alte Position zu vertreten, aber es ist ebenso sicher, daß es für das Leben eines Jugendlichen heute ungleich viel entscheidender ist, welcher sozialen Schicht er angehört, als ob er einer Konfession zugeschrieben wird und welcher. Für die Gliederung der Gesellschaft ist heute mehr denn je das soziale Moment ausschlaggebend, nicht die Konfession. Darum ist auch der Kampf der Arbeiterwohlfahrt um die Betreuung der Jugendlichen gegen die konfessionellen Organisationen in jeder Richtung zu begrüßen. Denn indem sie den Anspruch erhebt, eine bestimmte soziale Schicht zu betreuen, arbeitet sie wiederum der öffentlichen Wohlfahrtspflege vor, die ohne Rücksicht auf die Konfession der Hilfsbedürftigen bei ihrer Betreuung das stützt und fördert, was das Leben ihnen längst gab: die soziale Prägung. Nur in Anerkennung der sozialen Bindung, nicht der konfessionellen, kann öffentliche Arbeit heut aufbauend werden.

So ergibt sich bei einer soziologischen Betrachtungsweise öffentlicher und freier wohlfahrtspflegerischer Arbeit ein sehr bewegliches Bild, daß man nur verstehen kann, wenn man es im Werden nimmt. Öffentliche Arbeit im Wachsen, ihr gegenüber die freie Arbeit mit einer besonderen Position und unter ihr wiederum die Arbeiterwohlfahrt mit ihrer eigenartigen Stellung zwischen öffentlicher und freier Arbeit. Der öffentlichen Arbeit, die ohnehin kraft eigenen Schwergewichtes und kraft eigener Bewegungsfähigkeit auf Ausdehnung drängt, erwächst durch diese Hilfsstellung der Arbeiterwohlfahrt eine bedeutende Kraft.

Selbstverständlich muß eine Zeit, in der die sozialen Gebundenheiten bestimmend für das Leben des einzelnen werden, in der öffentliches Leben zunimmt, in der Gerechtigkeit das Ideal des sozialen Lebens wird, auch für die individuellen, psychologisch faßbaren Beziehungen von Mensch zu Mensch, die in der Liebe gipfeln, eine eigene Form finden. Nur wächst die Lösung dieser Frage weit über das Gebiet der Wohlfahrtspflege hinaus. Die Entwicklung hat erst einmal alle alten festen sozialen Bindungen zerstört. In den Beziehungen von Mensch zu Mensch zehren wir zunächst alle noch von den Kulturformen und an dem Kulturgut vergangener Zeiten.

Sachliche oder subjektive Erziehung im Krüppelheim.

Unser Aufsatz, der unter obigem Titel in Nr. 15/1929 S. 453 erschien, ist von Genossen Dr. W ü r t z, Oskar-Helene-Heim, geschrieben worden.

Und sie bewegt sich doch!

Zum Erlaß des preußischen Wohlfahrtsministers zur Fürsorgeerziehung.

Wie konnten die Vertreter des preußischen Wohlfahrtsministers sonst so tapfer schmähen über die unberechtigte politische Kritik an ihrer makellosen Fürsorgeerziehung. Und nun haben sie sich doch entschließen müssen, mit der Reform zu beginnen. Man merkt, daß sie nicht ganz mit dem Herzen dabei sind, aber einsehen, daß man dem Unwillen der Bevölkerung Rechnung tragen muß.

Wie ungern sie es tun, zeigt der erste Teil des Erlasses vom 12. Juli 1929 III F 1621, der die körperliche Züchtigung behandelt. Am 1. April 1926 war ein Erlaß ergangen, der das Prügeln von Mädchen über 16 Jahren verbot, im übrigen aber zuließ*). „Seitdem“, so sagt der Erlaß, „hat sich in der pädagogischen Theorie und Praxis immer mehr die Einsicht durchgesetzt, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung — namentlich bei Jugendlichen, die dem Kindesalter entwachsen sind —, weniger nützt als schadet und deshalb als Erziehungsmittel grundsätzlich zu verwerfen ist...“

...Inzwischen haben aber die Erfahrungen derjenigen Fürsorgeerziehungsbehörden, die von sich aus die Züchtigung aus der Reihe der zulässigen Strafmittel bereits entfernt haben, ohne daß sich Unzuträglichkeiten hieraus ergaben, den Beweis dafür erbracht, daß auf die grundsätzliche Beibehaltung dieses Strafmittels ohne Gefahr für die äußere Zucht und Ordnung in den Anstalten verzichtet werden kann.

Darum wird angeordnet, daß

„Mädchen, gleichviel welchen Alters, Knaben im vorschulpflichtigen Alter sowie im ersten und zweiten Schuljahr und schulentlassene männliche Zöglinge nicht körperlich gezüchtigt werden dürfen“.

„Unaufmerksamkeit und mangelhafte Leistungen dürfen“ (bei den anderen, die geprügelt werden dürfen D. Red.) keinesfalls durch körperliche Züchtigung geahndet werden.“

Warme Menschlichkeit spricht aus dieser ausdrücklichen Ausnahme der Knaben im Alter von 8 bis 14 Jahren nicht! Und die anderen häßlichen Strafen, wie Kostschmälerung, Arrest, Zwangsarbeit, Kahlscheren werden nicht erwähnt. Sie bleiben erlaubt.

Im zweiten Teil des Erlasses wird das Beschwerderecht der Fürsorgezöglinge geregelt. Wir führen ihn wegen seiner Bedeutung wörtlich an:

- a) Die in Heimen untergebrachten Zöglinge sind berechtigt, über die ihnen zuteil gewordene Behandlung, insbesondere über Bestrafungen oder über Maßnahmen, die sich auf Berufsausbildung, Urlaubserteilung oder den Verkehr mit Familienangehörigen beziehen, schriftlich oder mündlich Beschwerde zu führen.
- b) Beschwerden, die sich gegen den Anstaltsleiter selbst richten, sind bei der Fürsorgeerziehungsbehörde, sonstige Beschwerden bei dem Anstaltsleiter anzubringen.

*) Siehe A. W., Heft 5/26, S. 149.

- c) Eingaben der Zöglinge an die Fürsorgeerziehungsbehörde sind der Briefzensur der Anstalt nicht unterworfen und dürfen in geschlossenem Umschlage abgeschickt werden.
- d) Die Dezernenten der Fürsorgeerziehungsbehörden sollen bei ihren Revisionsbesuchen in den Anstalten den Zöglingen auf Wunsch Gelegenheit zur Aussprache unter vier Augen bieten.
- e) Alle Zöglinge sind — und zwar neu überwiesene spätestens bei ihrer Aufnahme in ein Heim — in aktenkundig zu machender Form über ihr Beschwerderecht zu belehren.
- f) Die Fürsorgeerziehungsbehörde soll sich mindestens dann, wenn sie der Beschwerde eines Zöglings stattzugeben beabsichtigt, bei der Prüfung und Entscheidung des Falles nach Möglichkeit der Mitwirkung eines pädagogischen Fachmannes bedienen.
- g) Anordnungen einzelner Fürsorgeerziehungsbehörden, die den Zöglingen ein noch weitgehendes Beschwerderecht einräumen, bleiben unberührt.

Wir begrüßen diesen Teil des Erlasses, wenn wir auch gewünscht hätten, daß schriftliche Berichte über die erfolgte Belehrung der Zöglinge über ihr Beschwerderecht angeordnet und Sicherungen für die Beschwerdeführer eingefügt wären.

An unserer grundsätzlichen Stellungnahme zur Fürsorgeerziehung in Preußen kann der Erlaß nichts ändern. Wir halten unsere Forderung auf Eingliederung der Fürsorgeerziehung in die Jugendämter und unsere pädagogischen Forderungen*) aufrecht.

Das preußische Wohlfahrtsministerium hat endlich eingesehen, daß es so nicht weitergeht und begonnen sich zu rühren. Wir werden seine Bewegung weitertreiben, bis eines Tages auch die Fürsorgeerziehung modernen Anforderungen entspricht. Wachenheim.

Jugendamt und Kinderschutz.

Wir haben in Heft 4/1929 auf S. 108 einen Antrag der sozialdemokratischen Landtagsfraktion veröffentlicht, das Staatsministerium möge die Zusammenarbeit von Jugendamt und Arbeitsaufsicht in Fragen des Kinderschutzes regeln. Gegen den Antrag hatte die Vertreterin des preußischen Wohlfahrtsministeriums, Frau Reg.-Rat Meyer, die schwersten „finanziellen“ Bedenken. Sie erreichte dann auch, daß die bürgerlichen Parteien die Sozialdemokraten überstimmten, und daß an Stelle einer Ausführungsverordnung des preußischen Wohlfahrtsministeriums, die den Jugendämtern die Zusammenarbeit mit Gewerbeaufsicht und Polizei zur Pflicht macht, der Antrag so abgeändert wurde, daß den Jugendämtern, die die Aufgabe freiwillig übernehmen, eine entsprechende Anweisung des Wohlfahrtsministeriums zugeht.

Im selben Augenblick veröffentlicht Sachsen einen Bericht, in dem es als Ergebnis einer Umfrage mitteilt, wie vorteilhaft die in Sachsen geregelte Zusammenarbeit von Wohlfahrtspflege und Arbeitsaufsicht ist. Gerade die Gefahren, die Sachsen mitteilt, das viele Zeitungsaustragen vor dem Frühstück durch Kinder und die Bereitwilligkeit der Polizei, die Kinder bei abendlichen Schaustellungen mitwirken zu lassen,

*) Siehe Sonderheft A. W. 10/29.

zeigt, wie notwendig eine noch engere Mitarbeit des Jugendamtes in Kinderschutzfragen ist.

Bayern meldet, daß von den 2000 Kindern, die nach Schulummittlungen in Bayern beschäftigt werden, bei 1200 die Beschäftigung ungesetzlich ist. Aber Preußen macht sich keine Sorgen!

U M S C H A U

Erhöhte Leistungen der Invalidenversicherung.

Der Reichstag hat noch am letzten Tage bevor er in die Sommerferien ging, einem Gesetzentwurf zugestimmt, der eine nicht unwesentliche Verbesserung der Leistungen aus der Invalidenversicherung bringt. Die Vorgeschichte dieses Gesetzes ist so interessant, daß sie mit ein paar Sätzen festgehalten zu werden verdient. Es handelt sich hierbei um die Verkoppelung der Lohnsteuersenkung mit Maßnahmen der sozialen Gesetzgebung! Als im vorigen Jahre auf Grund der Bestimmungen über die Lohnsteuer, das über 1300 Millionen Mark hinausgehende Aufkommen zur Senkung der Lohnsteuer benutzt wurde, hat darüber nicht allseitige Befriedigung geherrscht. Während der zur Senkung der Steuer verwendete Betrag für die Reichskasse sehr erheblich war, hat er sich im Haushalt des einzelnen Steuerzahlers, insbesondere auch im Arbeiterhaushalt, nicht gerade besonders fühlbar ausgewirkt. Deshalb war schon im Anschluß an die Debatte über Lohnsteuersenkungen im vorigen Jahre der Gedanke aufgetaucht, den überschießenden Betrag nicht den Steuerzahlern in ganz geringen Summen wieder zuzuführen, sondern ihn für soziale Zwecke zu verwenden.

Nach langen Verhandlungen unter den Regierungsparteien ist die Anregung in diesem Jahre durch die sogenannte lex Brüning verwirklicht worden. Nach der lex Brüning werden die über 1300 Millionen Mark hinausgehenden Erträge der Lohnsteuer für die Zwecke der Knappschafts- und Invalidenversicherung zur Verfügung gestellt, und zwar so, daß von den voraussichtlich aufkommenden 120 Millionen Mark 75 Millionen Mark der Knappschaftsversicherung überwiesen und 45 Millionen Mark der Invalidenversicherung zur Verfügung gestellt werden. Während es sich bei der Knappschaftsversicherung nicht um Verbesserung der Leistungen, sondern um die Erhaltung der Leistungsfähigkeit durch Senkung der Beiträge handelt, kommen die 45 Millionen Mark für die Invalidenversicherung den Sozialrentnern unmittelbar zugute. Dabei werden einmal die Steigerungsbeträge in den bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen erhöht, und zwar in den Lohnklassen I—V um 1 bis 3 Pf. Die Entwicklung der Steigerungssätze in der Invalidenversicherung veranschaulicht die nachfolgende Uebersicht:

	Lohnklassen				
	I	II	III	IV	V
Vorkriegszeit	3	6	8	10	12
Seit dem 1. April 1925	—	2	4	7	10
Seit dem 1. April 1927	2	4	8	14	20
Seit dem 1. April 1928	3	6	12	18	27
Vom 1. Oktober 1929 ab	4	8	14	20	30

Bei den vor dem 1. Oktober 1929 festgestellten und an diesem Tage noch laufenden Renten der Invalidenversicherung, die einen Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 enthalten, wird der Gesamtsteigerungsbetrag für diese Beitragszeiten mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 ab um 15 Proz. erhöht, jedoch um mindestens 12 Mk. jährlich bei Invaliden und Witwen und 6 Mk. bei Waisen.

Von Bedeutung bei der Neuregelung ist ferner, daß endlich der Artikel 17 Absatz 1—3 des Einführungsgesetzes zur RVO. restlos aufgehoben wird. Dieser Artikel bestimmte bisher, daß Witwen keine Rente erhalten durften, wenn ihr Mann schon vor dem Jahre 1912 verstorben oder Invalide geworden war. Durch Aufhebung dieses Artikels ist unter Führung der Sozialdemokratie endlich ein Unrecht gutgemacht worden, das viele Jahre hindurch den älteren Witwen in der Invalidenversicherung zugefügt worden ist.

Die Erhöhung der Renten, die am 1. Oktober 1929 in Kraft tritt, bringt den einzelnen Invalidenrentnern ein Mehr von 1—4 Mk. monatlich. Dabei handelt es sich um insgesamt 3,1 Millionen Renten, und zwar etwa 2 Millionen Invaliden-, Alters- und Krankenrenten, rund 400 000 Witwenrenten und 710 000 Einzelwaisenrenten.

Es wird nun im wesentlichen darauf ankommen, daß den Invalidenrentnern diese an sich bestimmt nicht sehr hohe Aufbesserung ihrer Bezüge auch wirklich zugute kommt. Schon bei früheren Erhöhungen der Leistungen in der Invalidenversicherung mußte leider die Erfahrung gemacht werden, daß die erhöhten Bezüge bei denjenigen Invalidenrentnern, die auch von der Wohlfahrtspflege betreut werden, restlos als Nebeneinkommen angesehen und demgemäß angerechnet wurden. Die rücksichtslose Anrechnung, die dazu führte, daß die Invalidenrentner, sofern sie in der Wohlfahrtspflege waren, überhaupt nichts von der Erhöhung ihrer Renten zu spüren bekamen, hat seinerzeit sogar den Reichsarbeitsminister und den Preussischen Wohlfahrtsminister veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß ein solches Verfahren nicht dem Sinne des Reichstagsbeschlusses entspricht. Es besteht Veranlassung, auf diese Vorgänge besonders aufmerksam zu machen, weil bei der Verabschiedung der lex Brüning im Reichsrat die Länder dem Gesetz außerordentliche Schwierigkeiten gemacht und es auch nur befristet genehmigt haben. Bei der Debatte darüber spielten auch die Wohlfahrtslasten der Gemeinden eine Rolle, und gerade unter Hinweis auf diese verlangten die Länder, daß die Lohnsteuer nicht gesenkt, sondern auch der über 1300 Millionen Reichsmark hinausgehende Betrag im Rahmen des allgemeinen Steuerplans verteilt wird. Nun kann nicht bestritten werden, daß Länder und Gemeinden durch die Wohlfahrtspflege nicht unerheblich belastet sind. Es ist aber der falsche Weg, diese Belastung dadurch wettzumachen, daß man soziale Maßnahmen zu verhindern versucht.

Es besteht die Gefahr, daß der Weg, der im Reichsrat nicht zum Ziele führte, von sozial rückständigen Gemeinden weiter verfolgt wird und daß wieder Versuche unternommen werden, die Gemeindefinanzen dadurch zu entlasten, daß man die Rentenerhöhung voll auf den Unterstützungssatz der Wohlfahrtspflege anrechnet. Dem müssen unsere Helfer und Helferinnen in der Wohlfahrtspflege, insbesondere aber unsere Stadtverordneten und Gemeindevertreter überall energisch entgegenreten. Der Reichstag hat eine Aenderung der Leistungen in der Invalidenversicherung beschlossen und nicht eine Aenderung des Finanzausgleichs! Es

müssen in den Gemeinden Beschlüsse angestrebt werden, die es den Wohlfahrtsämtern zur Pflicht machen, die am 1. Oktober in Kraft tretende Rentenerhöhung nicht auf die Wohlfahrtsunterstützung anzurechnen. Da die Unterstützungsrichtsätze keine starre Norm sind, sondern im Einzelfalle auch überschritten werden können, genügt überall die einfache Ermächtigung an die Wohlfahrtsämter, die jetzt geltenden Unterstützungsrichtsätze bei den Invalidenrentnern um den erhöhten Betrag der Invalidenrenten zu überschreiten.

P. G.

Aus der Reichsversorgung.

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen ist mit der Verabschiedung der 5. Novelle zum RVG. zu einem gewissen Abschluß gekommen.^{*)} Die Novelle ließ viele Wünsche der Kriegsoffer unerfüllt und hat daher die gewünschte Beruhigung und Befriedigung nicht gebracht. Die ungünstige wirtschaftliche und finanzielle Lage des Reiches hat einen weiteren Fortschritt bisher verhindert. Dagegen hat der neue Reichsarbeitsminister Wissell den dankenswerten Versuch gemacht, die Verwaltungsvorschriften über die Ausführung des RVG. so zu mildern, daß in vielen Fällen, in denen bisher eine Rente versagt werden mußte, jetzt eine Bewilligung eintreten kann. Das gilt namentlich für das Gebiet der Elternrente, deren gesetzliche Konstruktion dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden ziemlich viel Spielraum läßt. Eine Hauptvoraussetzung für die Gewährung der Elternrente ist bekanntlich die Bestimmung, daß der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen sein muß oder geworden wäre. Gerade die hypothetische Bestimmung, zu entscheiden, ob jemand etwas, das er bei seinem Ableben noch nicht war, bei einem normalen Ablauf seines Lebens geworden wäre, schafft die größten Schwierigkeiten beim praktischen Vollzug des Gesetzes. Bei der Beantwortung dieser Frage sollte bisher aus dem Verhalten der überlebenden Geschwister auf das Verhalten des Verstorbenen geschlossen werden. Entzogen sich die überlebenden Geschwister jeder Unterstützung gegenüber ihren Eltern, so sollte angenommen werden, daß auch der Verstorbene, wenn er noch lebte, heute nicht anders handeln würde. Haben die überlebenden Geschwister geheiratet und waren sie aus diesem Grunde zur Unterstützung ihrer Eltern nicht in der Lage, so wurde im Regelfall angenommen, daß auch der Verstorbene, wenn er am Leben geblieben wäre, sich verheiratet hätte und nach der Verehelichung die Eltern nicht mehr unterstützen würde. Natürlich wurden diese Grundsätze schon bisher nicht starr, sondern unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles angewendet. Bestimmend war bei der Aufstellung solcher Grundsätze, daß es im allgemeinen der menschlichen Erfahrung widerspricht, daß von einer Anzahl von Geschwistern ein bestimmtes Kind, nämlich gerade der Gefallene, die ganze Last der Fürsorge für die Eltern auf seine Schultern nehmen würde, wenn er noch lebte.

Der Reichsarbeitsminister hat nun in einem Erlaß vom 15. Februar 1929 bestimmt, daß aus der Tatsache einer Eheschließung der Brüder nicht ohne weiteres auch auf eine Heirat des Verstorbenen geschlossen werden darf. Die Annahme einer Heirat des Verstorbenen soll künftig

^{*)} Vgl. unseren Artikel „15. Novelle zum RVG.“ Heft 1/28 S. 9 u. f.

nur dann gerechtfertigt sein, wenn bestimmte Tatsachen, zum Beispiel eine Verlobung, als Anhaltspunkt dafür vorliegen. Sind mehrere Söhne gestorben und ist bei keinem von ihnen die Ernährereigenschaft zu bejahen, so ist künftig zu prüfen, ob sie gemeinsam die Ernährer sind oder geworden wären. Ergibt die Prüfung, daß schon einer oder mehrere der Verstorbenen Ernährer der Eltern gewesen sind oder geworden wären, so kann ohne weitere Prüfung unterstellt werden, daß auch die übrigen Söhne zur Unterhalt der Eltern beigetragen und somit alle verstorbenen Söhne gemeinschaftlich die Ernährereigenschaft erfüllt hätten. In diesem Fall ist die Elternrente stets nach der Vollrente des Sohnes zu berechnen, dem man von allen Verstorbenen die höchste Ausgleichszulage zugestanden hätte. Jeder Antrag auf Elternversorgung ist als Antrag auf Gewährung von Elternrente und Elternbeihilfe zu behandeln.

Der Erlaß des Reichsarbeitsministers spricht sich dann für eine Einschränkung der Erhebungen zum Zwecke der Feststellung der Bedürftigkeit aus. Erst nach genauer Prüfung des Akteninhalts soll entschieden werden, ob die Fürsorgestellen mit neuen Ermittlungen angegangen werden sollen. Bei hohem Lebensalter der Eltern soll eine Nachprüfung der Bedürftigkeit im allgemeinen nicht eintreten; sie ist ganz zu unterlassen, wenn die in Betracht kommenden Personen das 70. Lebensjahr überschritten haben. Im übrigen sollen bei der Beurteilung der Ernährerfrage folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Die einmal getroffene Feststellung, daß der Verstorbene der Ernährer der Eltern war oder geworden wäre, unterliegt nicht mehr der Nachprüfung, so daß eine Elternrente nur wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen oder vermindert werden kann.

2. Dagegen muß die Ernährerfrage in bisher abgelehnten Fällen immer erneut geprüft werden, wenn die maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben.

Die Fristbestimmungen im Reichsversorgungsgesetz sollen nach dem gleichen Erlaß möglichst wohlwollend behandelt werden. Sind die Fristen versäumt, so muß trotzdem geprüft werden, ob die sachlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente gegeben sind und ein Bedürfnis vorliegt, im Wege des Härteausgleiches (§ 113 RVG.) dem Antrage zu entsprechen. Erst dann ist von dem formalen Recht, den Antrag wegen Fristversäumnis abzulehnen, Gebrauch zu machen. Die Bescheide müssen eine vollständige Bezeichnung des Dienstbeschädigungsleidens und der Art der Leiden enthalten. Die Forderung der Glaubhaftmachung des Anspruchs ist, soweit sie überhaupt unerlässlich erscheint, im allgemeinen ohne Engherzigkeit durchzuführen. Es soll dabei nicht allein auf ärztliche Bescheinigungen, sondern auch auf Zeugnisse aus der Umwelt des Antragstellers (Soziale Fürsorge und Kriegsbeschädigtenorganisation, Amtspersonen, Arbeitgebern, Mitarbeitern, Nachbarn) noch mehr Wert als bisher gelegt werden. Der Erlaß, der im einzelnen noch genauere Vorschriften über eine möglichst tolerante Durchführung des Spruch- und Rekursverfahrens bringt, schließt mit der Mahnung an die Versorgungsbehörden:

„Ich betone ausdrücklich, daß ich die Aufgabe der Versorgungsbehörden nicht in erster Linie darin sehe, dem formalen Recht Geltung zu verschaffen, sondern darin, daß der in den Versorgungsgesetzen und in den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen steckende soziale Inhalt zugunsten der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen voll ausgeschöpft wird. Wenn die Beurteilung des Tat-

bestandes zu einer günstigen Entscheidung für die Antragsteller führt, so brauchen die betreffenden Beamten selbstverständlich nicht zu befürchten, daß eine solche Entscheidung in Ermessensfällen für sie nachträgliche Folgen haben könne."

Von den Kriegsbeschädigtenorganisationen und ihren Mitgliedern sind diese humanen Grundsätze mit großer Genugtuung begrüßt worden. Leider scheint die schwierige Finanzlage des Reiches innerhalb des Ministeriums immer wieder zu schweren Kämpfen um die künftige Durchführung der Vorschriften für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene zu führen. Ein Antrag der Deutschen Volkspartei im Reichstag verlangt, daß bei der bevorstehenden Reform der Arbeitslosenversicherung die Rente der Kriegsbeschädigten bis auf einen Betrag von 15 Mk. auf die Arbeitslosenversicherung angerechnet wird. Zeitungsmeldungen zufolge soll das Kabinett auch geneigt gewesen sein, solchen Anregungen zu entsprechen. Es besteht jedoch Hoffnung, daß die gegen diese Absichten erhobenen Einwände durchschlagen werden und eine Verschlechterung der Lage der Rentenempfänger vermieden wird.

Der Versorgungsetat für das Jahr 1928 ist um 78 Millionen Mark überschritten worden. Die Ueberschreitungen sind im wesentlichen auf den starken Zugang der 20-Prozent-Beschädigten und auf Nachzahlungen, die für Anträge im Wege des Härteausgleichs bewilligt wurden, zurückzuführen. In der Befürchtung, es könnten auch im Jahre 1929 erhebliche Ueberschreitungen eintreten, verlangt, wie man hört, das Reichsfinanzministerium angesichts der bekannten Finanzlage des Reiches die Durchführung von besonderen Sparmaßnahmen. Zu diesen Maßnahmen sollen gehören:

1. Die Frist, bis zu der Anträge auf Gewährung von Versorgung ohne den Nachweis der Verschlimmerung gestellt werden dürfen, soll am 30. September 1929 ablaufen. Vom 1. Oktober ab soll Versorgung wieder nach den Bestimmungen des § 57 RVG. gewährt werden, das heißt, es muß der Nachweis erbracht sein, daß seit der letzten Bescheiderteilung tatsächlich eine Veränderung des Zustandes zumungunsten des Beschädigten eingetreten ist.

2. Die seit dem 1. April 1928 unterbliebene Nachuntersuchung der Kriegsbeschädigten soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 in beschränktem Umfange wieder aufgenommen werden, Von der Nachuntersuchung sollen dagegen ausgeschlossen sein:

- a) Beschädigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Beschädigte, bei denen nach dem Akteninhalt nicht angenommen werden kann, daß eine Änderung der Erwerbsunfähigkeit von wenigstens 20 Proz. vorliegt.

Danach würden alle Amputierten von Nachuntersuchungen ausgeschlossen sein. Eine Herabsetzung der Rente auf Grund einer Nachuntersuchung soll wegen angenommener Gewöhnung nicht eintreten.

3. Nachzahlungen auf Grund neuer Bescheide nach § 71 VG. sollen nur sechs Monate rückwirkend bewilligt werden, da gerade die hohen Nachzahlungen das Defizit im Versorgungshaushalt veranlaßt haben. Weiter soll bei rückwirkender Zahlung der Ausgleichszulage im Härteausgleich ebenfalls nur ein Zeitraum von sechs Monaten berücksichtigt werden. Nachzahlungen für Kapitulanten, für Kampfzulage der Offiziere, sowie Zuschüsse für Reserveoffiziere und ihre Hinterbliebenen sollen nicht mehr erfolgen. Die Bewilligung soll immer erst vom Monat der Antragstellung an ausgesprochen werden.

Die Bewilligung der Mittel für Winterhilfsmaßnahmen, die bisher alljährlich für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene gewährt werden konnte, ist, wie wir hören, bereits abgelehnt worden, da es dem Reichsfinanzministerium zurzeit nicht möglich ist, größere Mittel flüssig zu machen.

Diese Absichten haben in den Kreisen der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen eine erhebliche Beunruhigung hervorgerufen. Es wird Sache der Kriegsbeschädigtenorganisationen und des Reichstags sein, im Benehmen mit der Regierung diese Sparmaßnahmen rückgängig zu machen oder sie auf das unumgängliche Maß zu beschränken. R.

Erlaß über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung vom 29. Juni 1929.

Durch die nachstehend auszugsweise wiedergegebene Verordnung werden alle bisherigen Verordnungen und Erlasse über Personenkreis und Dauer der Unterstützung aufgehoben. Der Anlaß trat am 7. Juli 1929 in Kraft.

Die Krisenunterstützung umfaßt: die Glasindustrie, Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, Lederindustrie, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Bekleidungsgewerbe, Bühnenmitglieder und Angestellte. Das gilt für die Arbeitslosen, die bereits den Arbeitslosenversicherungsanspruch erschöpft haben und auch solche, die die Anwartschaft noch nicht erfüllt hatten.

Außerdem werden die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter ermächtigt, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt, folgende weitere Berufe in die Krisenunterstützung einzubeziehen:

Industrie der Steine und Erden, Spinnstoffgewerbe, Buchbinder, Kartonagenarbeiter, Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, mit Ausnahme des Müllerei- und Getränkegewerbes, Vervielfältigungsgewerbe, kunstgewerbliche Berufe, Theater, Musik, Schausstellungen aller Art, un- und angelernte Fabrikarbeiter, letztere unter genau angegebenen Voraussetzungen. Ausgeschlossen bleiben jedoch stets: Arbeitslose unter 21 Jahren und Saisonarbeiter, darunter nicht Steinbildhauer.

Außerdem bleibt die Bestimmung aufrechterhalten, daß die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter in Gemeinden mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern die Krisenunterstützung auf alle Berufe ausdehnen können, die durch ungewöhnliche Ereignisse oder Umstände einen langanhaltenden schweren Notstand hervorrufen. Jedoch werden Jugendliche und Saisonarbeiter hier nicht einbegriffen. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter dürfen innerhalb ihres Amtsbezirks Abänderungen des Personenkreises vornehmen, soweit dies zur Beseitigung offensichtlicher Ungleichheiten notwendig ist. Andererseits haben die Vorsitzenden das Recht, von Zeit zu Zeit die Krisenunterstützung innerhalb der zugelassenen Berufe zu prüfen, um festzustellen, ob sie für einzelne Berufe nicht nach Lage des Arbeitsmarktes entbehrt werden kann. Sie werden ermächtigt, auch innerhalb der Gruppen, die ohne ihre besondere Genehmigung zur Krisenunterstützung zugelassen sind, diese zu streichen oder einzuschränken.

Die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung beträgt 39 Wochen, für Arbeitnehmer, die des 40. Lebensjahr vollendet haben,

kann sie auf 52 Wochen verlängert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der gleichen Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung berufen ist.
D. Ba.

Oberfürsorgerinnen.

Anna von Gierke widmet eine Sondernummer ihres Blattes „Soziale Arbeit“ ihrem jetzt abschließenden Studentinnenkursus. Sie hat Abiturientinnen in diesem Kursus zunächst in die praktische Wohlfahrtspflege geführt. Sodann haben die Abiturientinnen folgende Wohlfahrtsausbildung erhalten: sie haben gewisse Pflichtkurse an der Universität gehört und den Rest hat die Gierkesche Schule ergänzt. Nun gehen sie ins Wohlfahrtspflegeexamen.

Wir sind keine Fanatiker systematischer Ausbildung. Warum soll es nicht auch so gehen? Aber wir erinnern uns, daß Anna von Gierke für Abiturientinnen die Aufstiegsstellen beanspruchte und von ihnen als Oberfürsorgerinnen sprach*). Wir rufen darum unsere Genossen zu: Seid wachsam! Die Arbeiterwohlfahrt ihrerseits wird alles tun, eine solche Entwicklung zu hindern. Wir sind überzeugt, den Zentralverband der Angestellten und den Verband der Staats- und Gemeindearbeiter dabei auf unserer Seite zu sehen mit allen zu uns gehörenden Fürsorgern und Fürsorgerinnen. Das wichtigste aber ist, daß die anstellenden Behörden nicht auf diesen neuesten Berechtigungsimmel hereinfallen. Unsere Genossen in Stadt- und Kreisverwaltung müssen wissen, daß diese Studentinnen-Fürsorgerinnen nicht besser geschulte Fürsorgerinnen sind, sondern die ganze Sache nur dem Zweck dient, den Bürgerlichen, die sich den Schulbesuch bis zum Abitur leisten können, die besser bezahlten und leitenden Stellen zu verschaffen!

AUS DEM AUSLAND

Wiener Eindrücke.

Von Dr. Julian Marcuse.

1. Die Kinderübernahmestelle der Gemeinde Wien.

Vor dem Portal eines Monumentalbaues, der trotz seiner palastartigen Gestaltungsform einen harmonischen, unbefangenen Charakter trägt, steht eine verhärmte Frau aus dem Volke, in ihren Armen ruht ein armseliges kleines Geschöpf, aus dessen geängstigten Augen Scheu und Not entgegenschlagen. Es hat keinen Vater mehr, ein Unfall am Bau hat jählings ihn getötet, mit seinem Hingang begann das Leidenschicksal der Familie: Die Mutter, in die Erwerbsarbeit gerissen, konnte den zweijährigen Nachsprößling nicht mehr betreuen, es drohte zu verkommen. Da öffnet sich ihm das Portal eines Hauses, in dem es Nahrung und Kleidung, Obhut und Pflege findet, in dem alles bereit steht, um dieses fast dem Untergang geweihte Wesen dem Leben wieder zurückzuführen, es auf eine Bahn zu bringen, in der es wieder Mensch

*) A. W., Heft 3/27, S. 81.

werden und das tiefinnerliche Glück empfinden kann, Schützling einer um das Wohl seiner Volksgenossen unablässig ringenden Gemeinde zu sein! Das ist das „rote Wien“ mit seiner geradezu vorbildlichen Fürsorgeeinrichtung einer Kinderübernahmestelle, deren ausschließlicher Zweck darin besteht, dort systematisch einzugreifen, wo körperliche, wirtschaftliche und seelische Not die Erhaltung und Aufzucht des Kindes bedrängt. Die tausendfältigen sozialen Mißstände der Gegenwart — Armut und Arbeitslosigkeit der angestammten Eltern, Obdachlosigkeit der gesamten Familie, Erkrankung der Erzieher, gesundheitliche oder sittliche Gefährdung, unverschuldete oder auch verschuldete Verwahrlosung —, sie werden bekämpft durch die Gelegenheit und Möglichkeit, diesem Milieu die armseligen Wesen zu entziehen und bis zu ihrer endgültigen Unterakunft für dieselben mit allen Mitteln sozialer Fürsorge einzutreten. Licht und Sonne strahlt in alle Räume hinein, deren Anlage und Einrichtungen den höchsten Anforderungen moderner Hygiene entspricht, in schneeweißes Linnen werden sie nach vollzogener gesundheitlicher Untersuchung und dem sofortigen Reinigungsbad gebettet, vorgebaute, in den großen Innenhof gerichtete Liegehallen nehmen schlafende und spielende Kinder auf. Mütterliche Schwestern betreuen die verschiedenen Stationen, deren Grundeinteilung nach den Altersstufen bestimmt wird, die eine für Säuglinge, eine zweite für Kinder der ersten beiden Lebensjahre, weitere für schulpflichtige Knaben und Mädchen — es werden Kinder unmittelbar von der Geburt an bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr aufgenommen —, insgesamt stehen 230 Betten zur Verfügung. Spielplätze, Planschbecken im Freien, mustergültige Bade- und Wascheinrichtungen sorgen für Sauberkeit und Körperpflege. Und um jegliche Sonderung zwischen gesunden und kranken Kindern vornehmen und die letzteren einer sofortigen ärztlichen Behandlung zuführen zu können, hat man das neue Haus in möglichst naher Nachbarschaft eines Kinderspitals erstellt, ein unterirdischer Gang verbindet die beiden Häuser und ermöglicht den Transport der kranken Kinder von einem zum anderen. Die Uebernahmestelle besteht aus zwei verwaltungstechnisch voneinander getrennten Abteilungen, einmal aus einer planmäßig gegliederten Erhebungsstelle der häuslichen Verhältnisse, die die Entfernung der Kinder aus der elterlichen Pflege notwendig machen und weiterhin aus der eigentlichen Herberge, die zur vorübergehenden Aufnahme dieser Kinder dient. In der ersten wird die Fürsorgebedürftigkeit im allgemeinen geprüft, werden die Ueberweisungen an Erholungsfürsorgestellen, an die Jugendämter vorgenommen, Unterstützungen durch Geldaushilfen, Kleidung usw., Kontrollen und Prüfung der in Privatpflege befindlichen veranlaßt. Die Herberge übernimmt die Fälle, in denen Krankheit der Eltern, Arbeitslosigkeit der Ernährer, Obdachlosigkeit und ähnliche schwerwiegende Momente eine sofortige Unterbringung erforderlich machen, und sie entscheidet nach mehrwöchentlicher Beobachtung von Gesundheit, physischem und sozialem Verhalten der Kinder über deren weitere Unterbringung. Weit über 3000 Fälle kommen seit dem knapp vierjährigen Bestehen dieser in ihrer Art auf dem Kontinent einzig dastehenden Einrichtung Jahr für Jahr zur Betreuung und Versorgung, und sie machen die erhebenden Worte wahr, die eingangs dem Besucher Sinn und Deutung dieser Schöpfung geben: „Die Kinder haben ein Anrecht auf Fürsorge und die Gesellschaft ist ihr Sachverwalter“.

2. Das städtische Kinderheim Wilhelminenberg.

Das Kleinod Wiens ist der „Wiener Wald“, jene bewaldeten langgestreckten Höhenzüge, die um den Stadtgürtel einen Halbkreis bilden und an deren Einschnitt und Ausbuchtungen dorfmäßige Baulichkeiten, bescheidene Landhäuser und elegante Villen emporkriechen. Die Schwarzföhre mit ihren malerischen Schirmkronen und die trotz Wohnstätten und Menschenschritten einsam-verborgenen Waldwinkel geben dem Wiener Wald sein einzigartiges Gepräge. Aus diesem Höhenkranz lugt ein besonders scharf gezeichneter Hang hervor, ihn krönt ein alabasterweißes langgestrecktes Gebäude, in voller Front dem Stadtbild zugeneigt, das Habsburgerschloß Wilhelminenberg, einst des Erzherzog Franz Salvators Residenz, heute seit 1927 das Kinderheim der Stadt Wien. Noch stößt man in der marmornen Empfangshalle, von der aus eine breite Freitreppe nach oben führt, auf Inschriften und Merkzeichen verflüsselter Zeiten, aber ihr Wandel ist nirgends so tiefgreifend wie an diesem Ort, wo statt diademgeschmückter Prinzessinnen, Hofkavalieren und betrefsten Schranzen wohlwollende Erzieher, gütige Fürsorgeschwestern und eine Schar von Kindern aus dem Volke eingezogen sind. An das einstige Prachtgebäude erinnern noch die riesigen Säle mit ihrem Rokokostuck, die Krystallkustres sowie die Flügeltüren und Bogenfenster; im Innern aber lebt und webt ein anderes Geschlecht, neu zum Leben erwachte Menschenkinder, die spielend und lernend Ferien und Freizeit hier verbringen und unter dem Schutz von Schwestern und Erziehern Gesundheit, Lebenskraft und Gemeinsinn sich erringen sollen. Das Schloß, von dessen weiter Altane man hinunterblickt auf Weinberge und Aecker, auf Waldeshänge und Buschwerk und darüber hinaus auf die blitzenden Dächer und die Turmspitzen von Wien, ist umgeben von einem riesenhaften Naturpark, in dem sich die junge Welt, soweit nicht Lehrstunden in Frage kommen, den Tag über tummelt, wo sie in Luft- und Sonnenbädern, auf Spielplätzen und in waldigen Gehegen ihre Glieder übt und streckt. Man muß das Glück, das aus den Gesichtern leuchtet, gesehen, den Geist der Anstalt beobachtet haben, um zu ermessen, was es bedeutet, Proletarierkindern Lebensgüter, auf die jeder Erdgeborene Anspruch haben sollte, zu vermitteln.

3. Die Volkswohnungsbauten der Stadt Wien.

Wieviel auch über Wohnpolitik und Wohnanlagen von Wien geschrieben und im Film gezeigt wurde, alle Schilderungen und bildlichen Darstellungen zerrieben in Nichts gegenüber der Wucht der Tatsachen, die dem Beschauer gegenübertritt. Man muß sich nur gegenwärtigen, daß schon viele Jahre vor dem Weltkrieg die Wohnungskalamitäten der Großstädte die brennendste Sorge bildeten, daß auf Kongressen und Tagungen, in Wort und Schrift alle erdenkbaren Problemlösungen vorgeschlagen und erörtert wurden, daß es aber angesichts der aufzubringenden Mittel nahezu überall bei Erwägungen und Beratungen ohne Zielerfüllung verblieb. Dabei war das Ausmaß der zu erfüllenden Aufgaben nahezu ein Kinderspiel gegenüber dem durch den Krieg und die Nachfolgezeit heraufbeschworenen Wohnungselend. Und dieses systematisch bekämpft und damit wohl den hervorstechendsten Zug der gesamten sozialen Not der Gegenwart gebessert zu haben, das kulturpolitisch wie volksgesundheitlich höchste Verdienst gebührt der weit-sichtigen wie umfassenden Wohnregelung von Wien. Sie setzt noch etwas zögernd bereits im Jahre 1919 ein, kommt dann in dem Zeitraum

von 1919 bis 1923 zur Erstellung von 7259 Wohnungen, von 1923 bis 1927 bereits von 30 000 Wohnungen und wird nach dem Bauprogramm dieses letzteren Jahres im Jahre 1932 mit weiteren 30 000, also insgesamt 67 200 Wohnungen abschließen. Fürwahr eine kommunale Leistung, die in der Geschichte der Wohnungsversorgung der Städte einzig dasteht und nur durch die Verbindung zähester Initiative mit wirtschaftspolitischem Finanzverständnis möglich war. Denn wie mit leuchtenden goldenen Lettern auf sämtlichen von der Stadt errichteten Häuserblocks für alle Zeiten hindurch erkennbar bleiben wird, sind diese errichtet worden aus den Mitteln der Wohnungssteuer, die an sich alle Mieter umfaßt, den Inhaber einer Kleinwohnung in einem nahezu bagatelmäßigen Ausmaß, den Hausbesitzer und Villenbewohner jedoch in einer progressiven Staffelfung, die die wesentliche Substanz des Baukapitals ausmacht. Während vor dem Beginn des neuen Wohnprogramms der Wohnungsmarkt der Stadt Wien durch hohe Mieten und einen äußerst geringen Standard nahezu an der Spitze des westeuropäischen Wohnungselends marschierte — so hatten von je 100 Wohnungen nur 84 eine Küche, nur 8 einen Abort innerhalb der Wohnung und nur 4,7 Wasserleitung —, ist das Gepräge von heute äußerst niedrige Mieten bei wirklicher Wohnkultur. Der Grundsatz, möglichst gesunde und praktisch eingerichtete Wohnungen zu schaffen und hierfür Belichtung und Lüftung in weitestgehendstem Maße heranzuziehen, ist im Baustil wie in der Anlage überall vorherrschend; weite luftige Innenhöfe, gärtnerische Anlagen, Loggien und Balkone, Spielplätze und Planschbecken für die Jugend, sie alle sorgen für Sonne und Luft. Die Wohnungen umfassen zwei Zimmer, Kammer, Vorraum, Küche und Abort, Anlagen von mehr als 300 Wohnungen besitzen maschinelle Dampfwaschereien mit allen neuzeitlichen Einrichtungen, so daß die Wäsche einer vier- bis fünfköpfigen Familie in einem Halbtage gewaschen und gebügelt in die Wohnungen kommt. Ferner sind überall Brausen und Bäderanlagen vorhanden, in den größeren Blocks eigene städtische Kinderhorte und -gärten mit ärztlicher Beobachtungsgelegenheit und schweesterlicher Fürsorge.

In einem außerordentlich organisatorisch-praktischen Verteilungsplan sind die entstandenen Häuserblocks den einzelnen Bezirken angegliedert, so daß in allen Stadtteilen, und zwar mehr oder minder unmittelbar an das Straßenbahnnetz sich anschließend und den Raum einstiger Elendsquartiere einnehmend, diese schon von weitem sichtbaren, meist braun getönten Monumentalbauten in die Augen springen. Belebt werden Häuser und Wohnstätten durch gärtnerische Anlagen in den Innenhöfen wie den Vorflächen, durch wasserspeiende Brunnen, plastische Kunstwerke, Ausschmückung der Altanen. Trotz der vielhundertköpfigen Zahl von Bewohnern eines solchen Blocks ist jede Spur einer Mietkaserne verwischt, alle dem Auge gefälligen und wechselnden Eindrücke heben dieses Stigma des Massenquartiers auf.

Den Druck des Elends, der auf den Insassen der Wiener Kleinwohnungen der Vorkriegszeit lastete, schilderte der seinerzeitige bürgerliche Vertreter der Nationalökonomie an der Universität Wien in folgenden Sätzen: „Man kann Wohnung für Wohnung abschreiben, es fehlt alles, was wir als Grundlage gesunden, bürgerlichen Lebens zu sehen gewohnt sind. Die Wohnung ist nur eine Schutzdecke vor den Unbilden der Witterung, ein Nachtlager, das bei der Enge, in der sich die Menschen drängen, bei dem Mangel an Ruhe, Luft und Reinlichkeit

nie dem erschöpften Körper zur Ruhestätte werden kann. Diese Wohnungen bieten keine Behaglichkeit und keine Erquickung, sie haben keinen Reiz für den von der Arbeit Abgemühten. Wer in sie hinabgesunken oder hineingeboren wurde, muß körperlich und geistig verkümmern und verwelken oder verwildern". — Das war einstmalig das Bild, das die Stadt Wien mit zahllosen anderen Städten des westeuropäischen Lebenskreises teilte, heute ist ein Kulturwerk begonnen und durchgeführt worden, das nur auf dem Boden sozialen Gewissens und sozialistischer Weltanschauung erstehen konnte!

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die Arbeiterwohlfahrt in den Jugendämtern in Preußen.

Von W. Niemeyer, Frankfurt a. M.

Das seit mehr als fünf Jahren bestehende Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt hat in der öffentlichen Jugendhilfe in dreifacher Hinsicht eine Vereinheitlichung gebracht. Als Rahmengesetz für die Aufgaben der Länder verwirklichte es als eines der ersten Gesetze auf dem Gebiete des gesamten Fürsorgewesens die Einheit des Reiches; durch die gesetzliche Regelung der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat es die Einheit der Aufgabe verwirklicht und durch die Schaffung einer reichsgesetzlich vorgeschriebenen Behörde, der die Durchführung dieser Aufgaben übertragen wurde, verwirklichte es die Einheit der Ausübung.

In der Einheit der Ausübung der den Jugendämtern übertragenen Aufgaben sind insbesondere zwei Punkte zu betonen. Die öffentliche Jugendhilfe wird durch den programmatisch das Gesetz einleitenden Paragraphen unter den Gesichtspunkt der Erziehung gestellt. Ferner wird zur Durchführung der Aufgaben die grundsätzliche Einbeziehung der gesamten privaten Jugendhilfe, wie sie von Vereinigungen und einzelnen Persönlichkeiten ausgeübt wird, gesetzlich festgelegt. Hierin liegt die Hauptabsicht des Gesetzgebers: Zusammenwirken der gesetzlich geregelten und der freien Jugendwohlfahrtspflege, Verschmelzung der öffentlichen Leistungen mit der aus der Initiative des Volkes herauskommenden Selbsthilfe und der gegenseitigen Beeinflussung von behördlicher Planmäßigkeit mit der seelischen und praktischen Mannigfaltigkeit der privaten Jugendhilfe.

Auch der von der sozialdemokratisch organisierten Arbeiterschaft 1919 geschaffene Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt (Geschäftsstelle: Berlin SW 68, Lindenstr. 3) hat in seinen Unterorganen (Bezirksschüssen und Ortsausschüssen) die Möglichkeit und Berechtigung, als mitwirkendes Glied in den geschaffenen Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämtern) zu arbeiten. Aus der kürzlich veröffentlichten Schrift des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt „Die Jugendämter in Preußen“, die nach dem Stichtag vom 1. Juli 1926 einen Ueberblick über

die Organisation, Berufskräfte und Aufgaben der Jugendämter gibt, sei kurz die Mitwirkung der A.W. hervorgehoben.

Zum ersten Male erhält man aus der genannten Schrift eine Uebersicht, wie sich die in § 9 RJWG. ausgesprochene Bestimmung, daß neben den leitenden Beamten als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirk der Jugendämter wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung zu berufen sind, in der Praxis bewährt hat.

In Preußen betrug die Anzahl der Jugendämter 717, davon 138 = 19 Prozent in Stadtkreisen, 417 = 58 Proz. in Landkreisen und 162 = 23 Proz. in kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Von diesen 717 Jugendämtern haben nur 169 = 24 Proz. eine Vertretung der A.W. in ihrem Kollegium. Die A.W. findet sich naturgemäß vor allem in den größeren Städten; fast die Hälfte (68 von 138) aller Stadtkreise zeigt eine Beteiligung der A.W. am Jugendamtskollegium. Im Gegensatz dazu stehen die Landkreise, und zwar die in den nördlichen und westlichen Provinzen des Reichs, mit je 16 Proz., in den östlichen Provinzen sogar mit nur 9 Proz. In Ostpreußen ist die Arbeiterwohlfahrt in keinem Gemeindejugendamt vertreten. Selbstverständlich ist, daß Berlin die höchste Vertretung (15 von 21) mit 71 Proz. aufweist. In dem industriereichsten Westfalen ist sie nur in 5 von 22 Stadtkreisen, dagegen in 13 von 30 Gemeindejugendämtern vertreten. Auch im Rheinland findet sich dem industriellen Charakter dieser Provinz entsprechend eine starke Beteiligung der Arbeiterwohlfahrt: in 14 von 20 Stadtkreisen, dagegen gibt es in den meist konfessionell eingestellten Landkreisen nur 11 von 54 Jugendämtern, die eine Vertretung der A.W. besitzen. In der Provinz Hessen-Nassau ist sie in 3 von 4 Stadtkreisjugendämtern, in 5 von 38 Landkreisjugendämtern, allerdings in den 7 Gemeindejugendämtern überhaupt nicht vertreten.

In der Frankfurter Jugendwohlfahrtsorganisation sind sowohl Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, der Arbeiterjugend als auch des Gewerkschaftsbartells vorhanden. (Das Frankfurter Jugendamt wird verwaltungsmäßig repräsentiert von der Jugendfürsorge-Direktion des Städt. Fürsorgeamts.)

Der Arbeiterwohlfahrt in ihrer Weltanschauung verwandte Organisationen, die freien Gewerkschaften, kommen in den Jugendämtern nur selten vor. Mit anderen Gewerkschaften sitzen sie überhaupt nur in 6 von 4 Proz. aller Jugendämter, und ihre Anteilnahme wird, entsprechend den Organisationsverhältnissen der arbeitenden Bevölkerung, von Osten nach dem Westen zu immer stärker. Allerdings muß man berücksichtigen, daß die Jugendwohlfahrt nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Gewerkschaften gehört.

Wenn, wie erwähnt, die A.W. nur in 24 Proz. aller Jugendämter am Stichtage vertreten war, so stellt dies gegenüber den konfessionellen Vereinigungen, die bereits mit 38 Proz. evang. und 35 Proz. kath. Sitz und Stimme innehaben, kein vorteilhaftes Ergebnis dar. Bedacht muß dabei sogar werden, daß einmal die konfessionellen Verbände auch in der Gruppe der sogenannten „Jugendpflegeorganisationen“, die in 507 von 707, d. h. mit 77 Proz., vertreten sind, den Hauptanteil stellen, und außerdem deren Hauptarbeit ja innerhalb ihrer eigenen Organisation liegt, während die Arbeiterwohlfahrt ihre Tätigkeit bewusst auf die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt und Jugendwohlfahrt legt. Es ist daher gerade in der jetzigen Zeit, in der ein Kampf um die zweckmäßigste Form der

öffentlichen Erziehung entbrannt ist, notwendig, daß die AW. sich die Mitwirkung und praktische Erfahrung ihrer selbst aus den notleidenden Schichten stammenden Mitarbeiter als Vertreter in den Jugendämtern sichert, um die Jugendwohlfahrt mit dem Geiste sozialistischer Gemeinschaft und Freiheit zu erfüllen.

Es ist zu hoffen, daß überall da, wo ein Ortsausschuß der AW. besteht, inzwischen diese Versäumnisse beseitigt sind, so daß die nächste Uebersicht nach dem Stichtag vom 1. April 1928 ein besseres Bild gibt.

Mitteilungen.

Zweiter Lehrgang der Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Die Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 68, Lindenstr. 3, wird im kommenden Herbst einen zweiten Lehrgang eröffnen.

Die zahlreichen Anmeldungen zur Wohlfahrtsschule, die insbesondere Volksschülern und Volksschülerinnen den Weg zur wohlfahrtspflegerischen Berufsarbeit öffnen will, machen voraussichtlich die Eröffnung von zwei Parallelklassen zum Herbst erforderlich. Der Lehrplan der Schule ist den ministeriellen Vorschriften angepaßt, sieht darüber hinaus aber auch Unterrichtsstunden über Arbeiterbewegung, Sozialpolitik vor. Der Lehrgang ist zweijährig und schließt mit einer staatlichen Prüfung, die zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin berechtigt.

Anmeldungen sind an das Bureau der Schule, Lindenstr. 3, zu richten, das auch zur Erteilung von Auskünften über schulwissenschaftliche Vorprüfung, Ausbildungsgang usw. Auskunft erteilt.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beträge eingegangen: E. K., Köln-Klettenberg, 10 RM.; H. B., Berlin, 20 RM.; M. J., Berlin, 10 RM.; H. B., Berlin,

28 RM.; E. K., Köln-Klettenberg, 10 RM.; Verband der Bergbauindustriearbeiter, Bochum, 2500 RM.; H. W., Berlin, 10 RM.; Bezirksausschuß für Volkwohlfahrt, Rüstingen, 300 RM.; M. J., Berlin, 10 RM.

Quartalsabrechnung.

Die Abrechnungen für das 2. Quartal (April bis Juni) 1929 stehen von verschiedenen Bezirken noch aus. Wir bitten, die Uebersendung der fehlenden Abrechnungsbogen umgehend vorzunehmen.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Reichstagsanträge.

Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags hat kürzlich in einem Antrag zum Etat des Reichsarbeitsministeriums die Verwendung von 4 Millionen Reichsmark, die auf Grund des § 7 des Gesetzes über Zolländerung der Invalidenversicherung überwiesen werden, zur Durchführung von Kinderspeisung beantragt. Das Geld soll den Landes- und Provinzialstellen überwiesen werden.

Der Antrag ist angenommen worden.

Sozialpolitische Frauenwoche

Der Bezirk „Obere Rheinprovinz“ und der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt veranstalten in der Zeit vom 21. bis 28. September

1929 in Weiskirchen (Reg.-Bez. Trier) eine

„Sozialpolitische Frauenwoche“

Leitgedanke des Kurses: Die Mitarbeit der Frau im öffentlichen Leben, insbesondere in der Wohlfahrtspflege.

Einzelthemen und Redner:

„Die Frau im öffentlichen Leben unter besonderer Berücksichtigung der Wohlfahrtspflege und der Kommunalpolitik.“ Referent: Genossin Kirschmann-Röhl, Köln.

„Das Wohlfahrtsamt und seine Aufgaben“:

a) Die gesetzliche Grundlage der Wohlfahrtspflege. Ref.: Frau Dr. Werner, Köln.

b) Organisation und Aufgaben des Wohlfahrtsamtes; Großstädtisches Wohlfahrtsamt — ländliches Wohlfahrtsamt. Referenten: Genossin Kraus, Köln, Genosse August Serwé, Euskirchen.

c) Aus der Praxis der Fürsorger und ehrenamtlichen Helferinnen in der Wohlfahrtspflege. Ref.: Genossin M. Schipper, Köln.

„Das Jugendamt“:

a) Jugendpflege und Jugendfürsorge im neuen Staat (Jugend im Strafrecht, Jugendgerichtshilfe). Referent: Genosse Wingender, Düsseldorf.

b) Das Jugendamt und unsere Mitarbeit. Ref.: Paul Blank-schar, Köln.

„Aus der Praxis der Arbeiterwohlfahrt.“ Ref.: Genossin Buch-rucker, Berlin.

33. Deutscher Krankenkassentag.

Die Großorganisation der deutschen Krankenkassen, der Hauptverband deutscher Krankenkassen, in dem nahezu 11 Millionen Versicherte vereinigt sind, hält vom 18. bis 20. August d. J. den 33. Deut-

schen Krankenkassentag in Nürnberg ab. Die Krankenkassentage haben sich im Laufe der Zeit zu einer Bedeutung entwickelt, die weit über den engeren Kreis der Krankenversicherung hinausreicht. Auch in diesem Jahre wieder werden für die Volksgesundheitspflege außerordentlich wichtige Themen auf dem Krankenkassentag behandelt. Ueber „die vorbeugende Zahnpflege“ spricht Professor Dr. Kantorowicz, Bonn. Das „Röntgenheilverfahren“ behandelt Chefarzt Dr. Teschendorf, Köln. Ueber „Sexualberatung und Krankenversicherung“ wird Chefarzt Dr. Bendix, Berlin, sprechen, während Frau Dr. med. Alice Vollnhals, Berlin, die Schwangerenfürsorge behandeln wird. Im Mittelpunkt der Tagung dürfte aber der Bericht über die Aenderungen der Reichsversicherungsordnung stehen, den der geschäftsführende Vorsitzende des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, Berlin, Helmut Lehmann übernommen hat. Bekanntlich hat die Reform der Reichsversicherungsordnung die Gemüter in den letzten Jahren lebhaft bewegt. Es ist zu erwarten, daß es auf dem 33. Deutschen Krankenkassentag in dieser hochwichtigen Frage zu einer Klärung kommen wird, die für die gesetzgeberischen Arbeiten der nächsten Zukunft nicht ohne Bedeutung sein kann.

Gesellschaft für soziale Reform.

Die diesjährige Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform findet am 24. und 25. Oktober in Mannheim statt. Am ersten Tage wird die Reform des Schlichtungswesens an Hand von Vorträgen der Universitätsprofessoren Hugo Sinzheimer, Frankfurt, und Herbert v. Beckerath, Bonn, bearbeitet werden, wobei so-

wohl die juristischen Gesichtspunkte unter besonderer Berücksichtigung der Neuordnung des Tarifvertragsrechts als auch die volkswirtschaftlichen Wirkungen des Schlichtungswesens in der Bedeutung für das ganze Wirtschaftssystem behandelt werden sollen. Am zweiten Tage soll eine große Aussprache über die heutige deutsche Sozialpolitik unter dem Gesichtspunkte geführt werden, inwieweit ihr ein produktiver Charakter beizumessen ist. Die Einleitung zu dieser Debatte wird ein Referat des Berliner Nationalökonom Professor Götz Briefs über den wirtschaftlichen Wert der Sozialpolitik geben. Anmeldungen zur Teilnahme an der Tagung sind an das Generalsekretariat der Gesellschaft für Soziale Reform, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30, schriftlich zu richten. Das Generalsekretariat erteilt auch nähere Auskunft über die Tagung.

Fortbildungskursus.

„Körperliche Erziehung in Kinderheimen und Schulen“ am Donnerstag, dem 5., und Freitag, dem 6. September 1929 im Waldstadion der Stadt Frankfurt a. M. Veranstalter: Vereinigung Deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte gemeinsam mit dem Deutschen Aerztebund zur Förderung der Leibesübungen. Die Unterbringung erfolgt in den Hotels und Pensionen Frankfurts, Mittagessen wird gemeinsam im Stadion eingenommen (Preis 1,80 Mk.). Teilnahmegebühr 10 Mk., diese sind zugleich mit der Anmeldung auf das Postscheckkonto des Verkehrsvereins Frankfurt a. M. Nr. 19 898 einzuzahlen. Anmeldungen müssen bis spätestens 20. August erfolgt sein. Weitere Auskunft erteilt der Geschäftsführer, Herr Stadtmedizinalrat Dr. Schröder, Oberhausen (Rheinland).

Internationale Tuberkulose-Konferenz Oslo 1930.

In der Sitzung des Verwaltungsrats der Internationalen Union am 20. Juni in Paris ist beschlossen worden, die nächste Internationale Tuberkulose-Konferenz vom 13. bis 15. August 1930 in Oslo abzuhalten. Als Hauptverhandlungsgegenstände sind gewählt:

1. Die TBC-Schutzimpfung. Vortragender: Professor Calmette (Paris);
2. Die Thorakoplastik. Vortragender: Professor Bull (Oslo);
3. Die Ausbildung der Medizinstudierenden und Aerzte auf dem Gebiet der Tuberkulose. Vortragender: Geh. Medizinalrat Professor Dr. His (Berlin).

Nach der Geschäftsordnung für diese Tagung sollen im Anschluß an den halbstündigen Vortrag des Hauptredners noch zehn vorher bestimmte Vortragende aus den verschiedenen Ländern für je 15 Minuten zu Worte kommen und alsdann mit dem Hauptredner eine etwa einstündige Aussprache halten. An den Nachmittagen werden dann weitere Diskussionsredner in beliebiger Zahl je 5 Minuten zur Sache sprechen können. Die Vorschläge für die im voraus bestimmten Redner, die im Anschluß an den Hauptvortrag 15 Minuten sprechen, werden von den nationalen Organisationen der einzelnen Länder gemacht. Der geschäftsführende Ausschuß in Paris entscheidet über die Auswahl.

Schleswig-Holstein: Tagung der sozialistischen Fürsorger.

Um eine engere Verbindung mit den parteigenössischen Fürsorgern und Fürsorgerinnen der Provinz Schleswig-Holstein zu erhalten, hatte der Bezirksausschuß sie zu

einer Zusammenkunft nach Kellinghusen im Kurhaus Clausthal zum Sonntag, den 23. Juni, eingeladen. Wie die Vorsitzende, Genossin Louise Schroeder, ausführte, sollte dieser Veranstaltung der Sinn zugrunde liegen, sich gegenseitig kennenzulernen, um dadurch einmal eine engere Verbindung zwischen den beamteten Kräften und den ehrenamtlichen Helfern der Arbeiterwohlfahrt und zum zweiten eine Vertiefung der beiderseitigen Arbeit zu erreichen.

Diesem Gedanken dienten auch die beiden Referate: von Käthe Buchrucker über „Sozialbeamtenschaft und Arbeiterwohlfahrt“ und von Ministerialrat Dorothea Hirschfeld über „Gegenwartsprobleme der Wohlfahrtspflege“. Sie stellten insofern eine glückliche Ergänzung dar, als das erstere die gemeinsamen Interessen und damit die Notwendigkeit des gemeinsamen Strebens herausarbeitete, und das zweite die Fülle von Problemen innerhalb der Wohlfahrtspflege aufzeigte, die zu lösen nur möglich ist durch die Zusammenarbeit der in der Berufstätigkeit sowie der in der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Wohlfahrtspflege.

Wie notwendig diese Zusammenkünfte sind, zeigte einmal die Tatsache, daß auf diese erste Einladung des Bezirksausschusses hin 47 Genossen und Genossinnen aus 14 Orten der Provinz gekommen waren, zum zweiten aber die lebhafte Diskussion, die allseitig den Wunsch aufkommen ließ, derartige Veranstaltungen auch in der Folge zu haben und auszubauen.

L. S.

Bericht des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt Hessen-Nassau.

Der Bezirksausschuß Hessen-Nassau für Arbeiterwohlfahrt hielt am 14. Juli eine Bezirkskonferenz ab, die von 36 Delegierten und

zahlreichen Gästen besucht war. Genossin Quark gab den Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, aus dem hervorgeht, daß es auch im Bezirk Hessen-Nassau vorwärts geht. Insgesamt besteht der Bezirk jetzt aus 40 Orts- und 6 Kreisausschüssen, die zum Teil sehr gut arbeiten. Immer mehr mehren sich die Fälle, wo unsere Ortsausschüsse um Rat und Hilfe angegangen werden. So sahen sich die größeren Ortsausschüsse genötigt, regelmäßige Sprechstunden einzurichten. Dem Ortsausschuß Frankfurt wurde es durch die finanzielle Hilfe des Bezirksausschusses ermöglicht, ein eigenes Büro aufzumachen und eine ausgebildete Wohlfahrtspflegerin als Geschäftsführerin anzustellen. Die Vorstandswahl ergab die einstimmige Wiederwahl des seitherigen Vorstandes. Zur Orientierung und Schulung der Delegierten hielt dann der Genosse Magistratsrat Dr. Brühl einen sehr lehrreichen Vortrag über „Die Fürsorgepflichtverordnung, ihre Leistungen und ihre Grenzen“, der mit großer Aufmerksamkeit entgegengenommen wurde.

Zum Schluß besichtigen die Delegierten noch die schöne „Konrad-Hänisch-Schule“ mit ihren vorbildlichen Einrichtungen.

Schulungskurse des „Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt Pommern“ vom 11. bis 13. Juni 1929 in Ahlbeck und Nest bei Köslin.

Das geistige Rüstzeug für die praktische Arbeit der Helfer der Arbeiterwohlfahrt zu ergänzen und zu vertiefen, hatte der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Pommern die Genossen und Genossinnen zu einer Arbeitsgemeinschaft nach Ahlbeck eingeladen. Kreisfürsorgerin Genossin Lotte Lemke, Calau, leitete den Kursus. Das

erste Thema der Arbeitsgemeinschaft lautete: „Innere Organisation und Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.“ Ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung der Wohlfahrtspflege bis zur heutigen Fundierung wurde die Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt zur Wohlfahrtspflege herausgeschält und damit die Frage der Trägerschaft. Eine rege Aussprache behandelte dann die Frage der Zusammenarbeit der öffentlichen Wohlfahrtspflege und ihre verschiedenen Formen. Am zweiten Tage beschäftigte man sich mit dem Thema „Zusammenarbeit mit den parteigenössischen Dezernenten und Fürsorgern“. Das Einrücken sachlich befähigter Parteigenossen in öffentliche Stellen — Landrat, Bürgermeister, Leiter des Wohlfahrtsamtes, Fürsorger — ergibt in immer stärkerem Maße eine enge Verbindung zwischen Arbeiterwohlfahrt und Verwaltung und ein stetes Verwachsen- und Vertrautsein dieser mit der arbeitenden Bevölkerung.

Am Nachmittag besuchten die Kursusteilnehmer das Siemensheim und das Kindererholungsheim der GfG, daran schloß sich ein Ausflug nach den Badeorten Heringsdorf und Bansin.

Am dritten Tage des Kursus stand das Thema: „Organisation und Aufgaben eines Kreis- und Kommunalen Wohlfahrtsamtes“ zur Besprechung und „Die Aufgaben eines Kreisfürsorgers“. Als besonders wichtig wurden dabei die gesundheitsfürsorgerischen Aufgaben des Wohlfahrtsamtes hervorgehoben.

Die wichtige Arbeit der Kreisfürsorgerin, die die Stellung einer Vertrauensperson und Vermittlerin zwischen Bevölkerung und Behörde hat, macht es notwendig, daß dieser Posten von einem Menschen ausgefüllt wird, der mit der Arbeiter-

klasse verbunden ist, der klar sieht, woher letzten Endes die soziale Not kommt und so die Voraussetzungen für generelle Maßnahmen erkennt.

Wird die Kreisfürsorgerin so zur Vertrauensperson und Helferin der Arbeiterschaft, so werden sich die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt ihr auch gern als Hilfskräfte zur Verfügung stellen.

Der Ortsausschuß Ahlbeck hatte im Tagungslokal Wäsche, die die Nähstube der Arbeiterwohlfahrt hergestellt hatte, ausgestellt. Die geleistete Arbeit wurde allseitig anerkannt und die Einrichtung der Nähstuben als eine wichtige Aufgabe der Ortsausschüsse damit betont.

Zur gleicher Zeit mit dem oben angeführten Kursus in Ahlbeck fand noch ein zweiter Kursus in Nest bei Köslin statt. Als Referentinnen sprachen hier die Genossin Käthe Buchrucker, Berlin, und Genossin Paula Kurgas, Dortmund. Auch hier wurden in der Form von Arbeitsgemeinschaften die gleichen Themen behandelt. Ausgehend von der noch zumeist in Händen der konfessionellen Wohlfahrtspflege befindlichen Gefangenen- und Entlassenenfürsorge wurde das Verhältnis der Arbeiterwohlfahrt zu der öffentlichen Wohlfahrtspflege besprochen und die Einflußmöglichkeiten in den verschiedenen Kommissionen. Weiter wurde hierbei noch die Frage der öffentlichen Bezuschussung behandelt und die Notwendigkeit betont, daß auch die Arbeiterwohlfahrt den gleichen Anspruch auf Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln geltend macht wie die bürgerlichen Wohlfahrtsorganisationen. Eingehend wurde dann die Frage der Aufbringung der Mittel für die Ortsausschüsse der Arbeiterwohlfahrt besprochen. Allgemein wurde klargestellt, daß sog. Blumentage und Glücksräder zur Mittelaufbringung

grundsätzlich abzulehnen sind, statt Aufziehung eines besonderen Beitragswesens sei vielmehr Finanzierung durch die Partei zu erstreben. Am zweiten Tage wurden unter Leitung der Genossin Kurgaß die Aufgaben der Wohlfahrtsämter behandelt, dabei insbesondere die durch die Fürsorgepflichtverordnung gesetzten Aufgaben und neuen Formen. Eine wichtige Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt in der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist hier die Vermittlung und Zuleitung der Hilfesuchenden an die in Frage kommenden öffentlichen Stellen durch die Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt.

In Ergänzung dieses Themas wurden dann am dritten Tage die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge besprochen und die dadurch gegebene Möglichkeit einer rechtzeitigen und umfassenden Hilfe. Als letzter Punkt der Arbeitsordnung des Kurses wurde dann das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und die besonderen Aufgaben des Jugendamtes erörtert. Die glücklich gewählte Form der Arbeitsgemeinschaft erhöhte durch die damit gegebene rege Teilnahme aller Anwesenden den Wert und die Wirkung der gemeinsamen Arbeit.

Viele wertvollen Kenntnisse und Anregungen für die eigene Kleinarbeit wurden den Teilnehmern durch die Kurse vermittelt und neue Antriebe für die Arbeit geweckt.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

Zusammenfassung der in der Mitgliederversammlung am 20. April 1929 zu Potsdam von der Mehrheit der Redner vertretenen Ansichten.

1. Die Forderung, das Jugendgericht abzuschaffen, ist gegenwärtig bis auf weiteres abzulehnen.

- Die Aufrechterhaltung der dem modernen Strafverfahren eigenen Rechtsgarantien ist wesentlich.

Die Verneinung der Verantwortlichkeit wegen Mangels an sozialer Reife würde leicht zu einer Schädigung des Jugendlichen führen können, weil er sich als Rechtssubjekt nicht ernst genommen fühlt.

2. Das geltende Jugendgerichtsgesetz ist in seinem Wert nicht annähernd ausgeschöpft. Die gesetzlichen Möglichkeiten, von den Rechtsstrafen abzusehen und rein erzieherisch zu wirken, müssen mehr als bisher benutzt werden. Dies bedeutet:

- a) Von Geldstrafen ist ein vorsichtiger Gebrauch zu machen. Die Geldbuße ist in vielen Fällen vom erzieherischen Standpunkt der Geldstrafe vorzuziehen. Die Vollziehung von Ersatzgefängnisstrafen ist, wenn irgend tunlich, zu vermeiden. (Vgl. die Entschließung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Karlsruhe 1927.)
- b) Bei der Verurteilung zu Gefängnisstrafen ist besondere Vorsicht geboten. Kurze Gefängnisstrafen von Tagen und wenigen Wochen sollten überhaupt vermieden werden. Die Verschonung der 14- und 15-jährigen mit Freiheitsstrafen ist grundsätzlich zu billigen.
- c) Die Einstellung des Strafverfahrens ohne Hauptverhandlung ist stärker als bisher anzustreben. Unter Umständen empfiehlt es sich, die Wirkung geordneter Erziehungsmaßnahmen abzuwarten, ehe Anklage ergeht bzw. das Hauptverfahren eröffnet wird.

Die Behandlung Schwersterziehbarer, insbesondere die Frage, ob

für sie besondere Anstalten zu schaffen und wie sie auszugestalten sind, verlangt eingehende Untersuchung auf Grund praktischer Erfahrungen.

Die erweiterte Mitgliederversammlung macht sich die Denkschrift der Vereinigung vom 1. Februar 1929 betreffend die rechtsrechtliche Durchführung von Lehrgängen für die Organe der Jugendrechtspflege zu eigen und ersucht den geschäftsführenden Ausschuß, diese Durchführung nachdrücklich zu fördern.

3. Hinausgehend über die gegenwärtige Rechtsgrundlage ist zu fordern:

a) Da die Begrenzung der Freiheitsstrafen im Urteil öfter als pädagogischer Mangel erscheint, so ist dem durch Einführung der Zulässigkeit der relativ unbestimmten Verurteilung jugendlicher Rechtsbrecher abzuweichen.

b) Die ungünstigen Wirkungen der Eintragung ins Strafregister sind dadurch abzuschwächen, daß man dem Jugendrichter die Befugnis erteilt, entweder das Unterbleiben der Eintragung in das Strafregister anzuordnen oder lediglich die beschränkte Auskunftserteilung über die Strafe zuzulassen.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Aufbau, Erziehungswissenschaftliche Zeitschrift. Herausgegeben vom Bund der Freien Schulgesellschaften Deutschlands E.V. Erscheint monatlich einmal, Preis pro Heft 0,50 RM. Jedes Heft umfaßt etwa 30 Seiten.

Diese neue Zeitschrift erscheint seit dem 1. September. Sie will den Erziehern wissenschaftliche Belehrung bieten, zwar marxistisch, aber bewußt intersozialistisch. In einem ausführlichen Programmartikel über „Grundsätzliche Schulpolitik“ setzt Kurt Löwenstein das näher auseinander. Die Bedeutung der bestehenden weltlichen Sammelschulen im gesamten Schulorganismus sowie die Rationalisierung des Schulwesens wird von den Herausgebern überschätzt.

Daß Geist diese Zeitschrift beherrsche und nicht Routine, kann man mit den Herausgebern nur wünschen. Denn die Notwendigkeit, über Erziehungsfragen wissenschaftlich zu diskutieren, kann nicht bestritten werden.

T. J.

Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt.

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt versendet seit dem 1. Januar 1928, zunächst für seine Mitglieder, vierteljährliche Uebersichten über die neu erschienenen Bücher der Jugendwohlfahrtspflege (Allgemeine Grundlagen, Jugendfürsorge, Kleinkinder- und Schulkinderpflege, Jugendbewegung und Jugendpflege). Diese Uebersichten enthalten außer den bibliographischen Notizen kurze, rein referierende Inhaltsangaben. Sie erscheinen jetzt in gedruckter Form und sind für Nichtmitglieder im Abonnement für RM. 1.— jährlich zuzüglich Portokosten erhältlich.

Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, Berlin NW 40, Moltkestraße 5, zu richten.

Wir können unseren Mitgliedern raten, sich diese Uebersichten zu bestellen und ihre Anschaffung in den Aemtern anzuregen. D. Bl.